

Begründung

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlass und Zielsetzungen des Entwurfs

Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß an Brutalität, Menschenverachtung und Fanatismus. Hinter den Anschlägen steht ein staatenübergreifendes Netz logistischer Verknüpfungen und operativer Strukturen.

Die neue Dimension des Terrorismus und dessen internationale Ausprägung stellen die Sicherheitsbehörden vor neue, schwere Aufgaben. Niemand kann ausschließen, dass nicht auch Deutschland das Ziel solcher terroristischer Attacken wird.

Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen zu treten. Aufgabe der Politik ist es, mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung gegen Angriffe von innen wie von außen frühzeitig zu erkennen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko ihres Eintritts zu minimieren.

Hierzu gehören die bereits ergriffenen, administrativen und operativen Maßnahmen. Sie stellen wichtige Bausteine zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes im Kampf gegen den Terrorismus dar. Hinzu kommen müssen die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen.

Bereits wenige Tage nach den Ereignissen in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden in einem ersten Schritt im großen politischen Einvernehmen Änderungen des Vereinsgesetzes beschlossen, um extremistische Vereinigungen von der unberechtigten Begünstigung des Religionsprivilegs auszunehmen. Auf den Weg gebracht wurden ferner die Einführung des § 129b StGB und die Regelung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen auf Flughäfen eingesetzt werden. Dies sind wichtige, erste Schritte auf dem Weg zu einem neuen Sicherheitskonzept, dem im Hinblick auf die Komplexität der neuen terroristischen Bedrohung weitere folgen müssen.

Nach dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist die Bekämpfung terroristischer Gewalt in erster Linie eine polizeiliche Aufgabe. Um diese Aufgabe effektiv und erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es eines intensiven polizeiinternen Informationsaustausches sowie einer engen Zusammenarbeit mit allen übrigen Sicherheitsbehörden. Zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist ferner ein intensiver Informationsaustausch mit den Ordnungsbehörden, wie beispielsweise den Ausländerbehörden. Hierzu bedarf es einer engeren Verzahnung der verschiedenen Datenbestände der einzelnen Behörden.

Die jüngsten terroristischen Anschläge haben gezeigt, dass eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus neben geeigneten nationalen Maßnahmen auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert. Deshalb ist eine enge Kooperation aller zivilisierten Staaten und ihrer Sicherheitsbehörden notwendiger denn je.

Die Innen- und Justizminister der EU haben am 20. September 2001 in einer von Deutschland initiierten Sondersitzung des Rates Justiz und Inneres einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung beschlossen. Dieser Katalog sieht unter anderem Maßnahmen bei der Visaerteilung, der Grenzkontrolle sowie Maßnahmen im Inland vor, die sich in weiten Bereichen mit dem nationalen Sicherheitspaket decken. Deutschland hat darüber hinaus eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, die zur Konkretisierung der Schlussfolgerungen des Sonderrates für Justiz und Inneres sowie der Resolution des VN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 (Nr. 1373) dienen. Die VN-Resolution fordert unter anderem, durch geeignete Maßnahmen

- die Identifizierung von Terroristen vor der Einreise,
- den Schutz von Identitätspapieren und deren missbräuchlicher Verwendung,
- einen beschleunigten nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Terroristen und deren Bewegungen sowie über gefälschte Dokumente und
- die Verhinderung des Missbrauchs des Flüchtlingsstatus für terroristische Aktivitäten sicherzustellen.

Die Verhandlungen zur Umsetzung dieser Vorschläge werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die akute Terrorismusgefahr sind daher bereits jetzt entsprechende nationale Maßnahmen erforderlich.

Zu berücksichtigen ist, dass wirksamer Schutz vor Terrorismus im Zusammenhang mit der Einreise möglicher Täter bereits vor Erreichen des Bundesgebietes ansetzt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine verbesserte Vernetzung des Datenbestandes und des Informationsflusses zwischen den Behörden im Inland und den deutschen Auslandsvertretungen erforderlich. Nur wenn alle den deutschen Behörden bekannten Daten im Sichtvermerksverfahren genutzt werden, können terroristische Straftäter im Vorfeld erkannt und ihre Einreise nach Deutschland erfolgreich verhindert werden.

B. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beinhaltet die für eine entschlossene, aber auch wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlichen Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Anpassung zahlreicher Sicherheitsgesetze, wie des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes, aber auch des Ausländergesetzes und anderer ausländerrechtlicher Vorschriften.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen liegt darin, den Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesgrenzschutz und dem Bundeskriminalamt die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben. Die Erweiterung der mit diesem Artikelgesetz vorgesehenen Befugnisse ist durchgängig mit der Festlegung von Kontrollrechten der einschlägigen parlamentarischen Gremien sowie der Beachtung der Rechte der Betroffenen verknüpft. Ferner wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit den Grundsätzen des Datenschutzes Genüge getan.

Dem Verfassungsschutz kommt bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine wichtige Aufgabe zu. Das **Bundesamt für Verfassungsschutz** erhält daher das Recht, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind. In verschiedenen Landesverfassungsschutzgesetzen sind solche Bestrebungen bereits als Gegenstand der nachrichtendienstlichen Beobachtung genannt. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender bzw. geheimdienstlicher Tätigkeiten verdächtig werden, können zur Feststellung von Tätern und Hintermännern führen. Zur Erforschung dieser Geldströme und Kontobewegungen erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz eine mit einer Auskunftspflichtung der Banken und Geldinstitute korrespondierende Befugnis, Informationen über Konten einzuholen. Ferner sind Auskunftspflichten auch für Postdienstleister, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleister vorgesehen.

Von Seiten des Verfassungsschutzes ist der Hinweis gekommen, dass die in § 9 Abs. 2 BVerfSchG geregelte Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen noch nicht genutzt werden konnte, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu eng sind. Um eine der effektiven Bekämpfung des Ausländerterrorismus genügende Fassung der Vorschrift zu erarbeiten, finden gegenwärtig Gespräche mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz statt. Deshalb enthält der vorliegende Entwurf noch keine entsprechende Neuregelung. Eine geeignete Formulierung soll im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht werden.

Für den Bereich des **Bundesgrenzschutzes** sieht der Entwurf insbesondere eine klarstellende Regelung im Bundesgrenzschutzgesetz für den Einsatz von Sicherheitskräften des Bundesgrenzschutzes an Bord von deutschen Luftfahrzeugen (Flugsicherheitsbegleiter) vor. Darüber hinaus erweitert der Entwurf die Befugnis des Bundesgrenzschutzes, im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit Personen nicht nur anhalten und befragen, sondern auch die mitgeführten Ausweispapiere überprüfen zu können.

Das **Bundeskriminalamt** erhält eine originäre Ermittlungskompetenz für bestimmte schwere Erscheinungsformen von Datennetzkriminalität. Zudem werden die Zentralstellenkompetenzen des Bundeskriminalamtes verstärkt. Damit soll die Informationsbeschaffung des Bundeskriminalamtes zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte und zur Durchführung von Auswerteprojekten verbessert werden. Schließlich sollen die Möglichkeiten zum Einsatz technischer Mittel zum Zweck der Eigensicherung auch für Personen gelten, die im Auftrag des BKA tätig werden.

Zum anderen liegt der Schwerpunkt des Entwurfs in der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Informationsaustausches, die Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland und notwendige identitätssichernde Maßnahmen.

Die notwendigen Änderungen im **Ausländergesetz** sehen vor, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland unterliegen. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den Sicherheitsbehörden geschaffen. Die Möglichkeiten der Identitätssicherung, insbesondere durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen von Auslandsver-

tretungen im Sichtvermerksverfahren, werden erweitert. Weiterhin sind innerstaatliche Regelungen enthalten zur maschinenlesbaren Zone für die EU-Aufenthaltstitel sowie Duldung und Aufenthaltsgestattung, wobei bei letzterer die Anforderungen hinsichtlich der Fälschungssicherheit deutlich angehoben wurden. Die Einführung von fälschungssicheren Ausweisen wird auch auf Asylbewerber und Duldungsinhaber erstreckt.

Im **Asylverfahrensgesetz** wird eine gesetzliche Grundlage für eine Sprachaufzeichnung geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Die Erhebung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung) und darf nur erfolgen, wenn er vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Fingerabdrücke und andere im Zusammenhang mit Asylverfahren gewonnene identitätssichernde Unterlagen werden künftig 10 Jahre ab Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung aufbewahrt werden, um den Zugriff der Sicherheitsbehörden langfristig zu ermöglichen. Ebenso werden künftig die Fingerabdrücke von Asylbewerbern automatisch mit dem polizeilichen Tatortspurenbestand des Bundeskriminalamtes abgeglichen werden können.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wurde zudem der Änderungsbedarf im Ausländer- und Asylrecht aufgenommen, der sich durch die am 15. Dezember 2000 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Abl. L 316/4 vom 15. Dezember 2000) ergibt, da die entsprechenden Vorschriften ohnehin geändert werden.

Schließlich wird die Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister durch wichtige Änderungen des **Ausländerzentralregistergesetzes** verbessert. Die Visa-datei, in der derzeit grundsätzlich nur Daten über Visaanträge gespeichert werden, wird zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, um eine verbesserte Kontrolle des einreisenden Verkehrs zu gewährleisten. Der Zugriff für Polizeibehörden bei abstrakten Gefahren, also z. B. im Rahmen von Personenkontrollen, wird verbessert, damit sie sofort feststellen können, ob sich ein Ausländer legal in Deutschland aufhält. Die Möglichkeit, Gruppenauskünfte einzuholen, wird in Zukunft auch auf Personen mit verfestigtem Aufenthaltstatus erstreckt. Darüber hinaus sind Gruppenauskünfte künftig auch bei abstrakten Gefahren zulässig. Um die Arbeit der Sicherheitsdienste effektiver zu gestalten, erhalten sie die Möglichkeit, künftig den gesamten Datenbestand im automatisierten Verfahren abzurufen.

Weitere gesetzliche Änderungen sieht der Entwurf für das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Passgesetz, das Gesetz über Personalausweise, das Vereinsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, das Luftverkehrsgesetz und das Energiesicherungsgesetz vor.

Das **Sicherheitsüberprüfungsgesetz** wird um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert. Mit dieser neu geschaffenen Rechtsgrundlage werden Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind, mittels einer einfachen Sicherheitsüberprüfung auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Art und Weise der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung richtet sich unverändert nach dem hohen datenschutzrechtlichen Standard des seit 1994 in Kraft befindlichen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Im **Pass- und Personalausweisrecht** wird die Grundlage geschaffen, um die Möglichkeiten zur computergestützten Identifizierung von Personen auf der Grundlage der Ausweisdokumente zu verbessern und zu verhindern, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sieht der Entwurf im Wesentlichen vor, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale in den Pass und den Personalausweis – auch in verschlüsselter Form – aufgenommen werden dürfen. Durch besonderes Bundesgesetz kann künftig eines von drei bereits alternativ festgelegten Biometrie-merkmalen eingeführt und dessen Verschlüsselung sowie die Verschlüsselung des Lichtbildes, der Unterschrift und anderer Personalangaben angeordnet werden. Damit kann zukünftig zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Nach der Streichung des „Religionsprivilegs“ (BT-Drs. 14/7026) ergänzen die vorgesehenen Änderungen des **Vereinsgesetzes** die staatlichen Handlungsoptionen zur Bekämpfung extremistischer Vereinigungen mit Auslandsbezug. So kann künftig mit der Neufassung und Ausweitung der Vereinsverbotsgründe für Ausländervereine und ausländische Vereine z. B. verhindert werden, dass gewalttätige oder terroristische Organisationen von Ausländervereinen in Deutschland unterstützt werden. Darüber hinaus wird das Verbot der öffentlichen Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine effektiviert.

Mit der Änderung des **Luftverkehrsgesetzes** erfolgt eine Klarstellung, dass der Gebrauch einer Schusswaffe an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges Polizeivollzugsbeamten, insbesondere des Bundesgrenzschutzes im Rahmen ihrer Sicherheitsbegleitung, vorbehalten ist. Weitere Regelungen betreffen eine Verbesserung und Klar-

stellung der gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich des bei Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigten Personals. Die Art und Weise der Durchführung dieser Überprüfung ist gerade durch Verordnung vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2625) geregelt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Überprüfung auf das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal sowie auf Personen, die für entsprechende Aufgaben bevollmächtigt sind, ausgedehnt. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil sowie der Forderung desselben Gerichts, alle Tatbestände, die wesentliche Rechte des Betroffenen berühren, gesetzlich und nicht im Verordnungswege zu regeln (sog. Wesentlichkeitstheorie) wird auch die bestehende Ermächtigungsgrundlage angepasst. Die Folgeänderung des **Bundeszentralregistergesetzes** ermöglicht den Luftfahrtbehörden die Einholung einer unbeschränkten Auskunft über den im geänderten § 29d LuftVG genannten Personenkreis, der zudem über den bisher erfassten Kreis hinausgeht.

C. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 10b GG. Die Änderungen des MAD-Gesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 73 Nr. 10b GG. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des BND-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Nr. 1 GG. Die Änderungen des Artikel 10-Gesetzes sind nach Artikel 73 Nr. 1, 7, 10a und b und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG möglich. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache (Schutz der Bundeseinrichtung von innen) und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes ist der Bund nach Artikel 73 Nr. 5 GG befugt. Die Änderungen des Passgesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 73 Nr. 3 GG. Zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise ist der Bund nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG befugt. Die Änderungen des Vereinsgesetzes sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 GG möglich. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes ist auf Artikel 73 Nr. 10a GG zu stützen. Kompetenzgrundlage zur Änderung des Ausländergesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, der Ausländerdateienverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG. Die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG möglich. Kompetenzgrundlage für die Änderungen des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Die Kompetenz

des Bundes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beruht auf Artikel 73 Nr. 6 GG. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen Dimensionen des Terrorismus, wie sie in den jüngsten Anschlägen zum Ausdruck kamen, sind bundesgesetzliche Regelungen notwendig, um den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Interesse effektiver Strafverfolgung die Zusammenarbeit auf der Grundlage einheitlicher Regelungen zu erleichtern. Insbesondere die Einführung von Vorschriften zur Erhebung und Speicherung von Fingerabdrücken, Bildern und Sprachaufzeichnungen wäre auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen nicht sinnvoll.

Die Voraussetzungen des Artikel 75 Abs. 2 GG für die in Artikel 8 vorgesehenen, in Einzelheiten gehenden und unmittelbar geltenden Regelungen des Gesetzes über Personalausweise im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG liegen vor. Die neu aufgenommenen Absätze entsprechen der für das Passgesetz vorgesehenen Regelung. Der beabsichtigte umfassende Schutz vor Identitätsmanipulationen mit Reisedokumenten wird nur erreicht, wenn neben dem Pass auch der Personalausweis, der von vielen europäischen Staaten als Reisedokument anerkannt wird, die gleiche Absicherung erhält wie der Pass.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung erweiterter Ermittlungs- bzw. Befugnis Kompetenzen bei den Sicherheitsbehörden, die Intensivierung der Kontrolltätigkeiten und Sicherheitsaufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes sowie die Verbesserung der Datenbestände und die Aufwendungen für den verbesserten Datenaustausch führen zu einem finanziellen Mehraufwand im Bundesministerium des Innern und seinem Geschäftsbereich in Höhe von ca. 240 Mio. € (469 Mio. DM). Zusätzlich entstehen durch die Maßnahmen in den folgenden Jahren laufende Kosten von jährlich ca. 100 Mio. € (195 Mio. DM).

Durch die erweiterten Möglichkeiten identitätssichernder Maßnahmen, die insbesondere mit den Änderungen ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften einher gehen,

können Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen für die Länder in einer Höhe entstehen, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Die Kosten des Bundesministerium des Innern und seines Geschäftsbereich beziffern sich auf ca. 50 Mio. € (97,8 Mio. DM).

Die Einführung besser gegen Verfälschung und andere Manipulationen gesicherter Vordrucke ist mit Mehrausgaben zulasten der betroffenen Kommunen in nicht exakt bezifferbarer Höhe verbunden. Die Höhe der Mehrkosten hängt ab vom produktionstechnischen Mehraufwand bei der Herstellung. Daneben kann ein etwaiger Mehraufwand bei der Personalisierung (Ausstellung) zu höheren anteiligen Personal- und Sachmittelkosten führen. Nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist der Mehraufwand grundsätzlich von denjenigen zu tragen, die Amtshandlungen nach dem Ausländergesetz veranlasst haben und bei der Bemessung der Gebührensätze entsprechend zu berücksichtigen.

Die Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes (einschl. Ausweichrechenzentrum) werden voraussichtlich zu einem Mehraufwand aufgrund von Software-, Hardware- und Entwicklungskosten führen. Darüber hinaus ist auch mit zusätzlichen Personalkosten zu rechnen. Der finanzielle Mehraufwand wird insgesamt ca. 9 Mio. € (17,6 Mio. DM) betragen.

Der Mehraufwand beim Auswärtigen Amt und bei den Auslandsvertretungen kann ebenso wenig wie der Mehraufwand anderer Ressorts derzeit beziffert werden.

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist allerdings mit Einsparungen zu rechnen, die aus der verbesserten Sicherheitslage resultieren und mit der ungestörten Volkswirtschaft im Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind zur Zeit nicht abschätzbar. Es ist zu erwarten, dass Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG)

Bislang stellt § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG die wichtigste Rechtsgrundlage für die Beobachtung ausländerextremistischer Organisationen dar. Danach gehört zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden: Diese Vorschrift greift aber zunehmend zu kurz, da sie Bestrebungen nicht erfasst, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, die zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind.

Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit. Sie bilden einen Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor terroristischer Gewaltanwendung nicht zurück schreckt. Es muss zulässig sein, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen – auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – beobachtet.

So ist derzeit beispielsweise die gesetzliche Grundlage zur Beobachtung von Zusammenschlüssen und Einrichtungen afghanischer Taliban in Deutschland nicht eindeutig. Deren Bestrebungen richten sich, sofern sie auf Gewaltanwendung gerichtet sind, weder gegen die Bundesrepublik noch gegen Afghanistan, sondern gegen politische Gegner im Ausland. Auch für Organisationen wie "Hizb Allah" und "Islamischer Bund Palästina" (IBP)/HAMAS ist der Beleg, dass sie in Deutschland Gewalt anwenden wollen oder von hier aus in entsprechende Vorbereitungshandlungen verstrickt sein könnten, nur schwer zu erbringen.

Diese Tätigkeiten sind vom Tatbestand "Gedanke der Völkerverständigung" erfasst. Er enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Dies umfasst das Verbot militärischer Gewaltanwendung im Ausland, das Verbot, konfes-

sionelle, rassische oder ethnische Gruppen im Ausland zu vernichten oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit physisch oder psychisch zu beeinträchtigen (vgl. zu friedens- und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen insbesondere die schweren Verbrechen nach Art. 5 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, Seite 1393).

Das geschützte Rechtsgut des "friedlichen Zusammenlebens der Völker" ist zwar vom Begriff des "Gedankens der Völkerverständigung" umfasst, beide Begriffe nebeneinander dienen aber der Rechtsklarheit. Zudem ist diese Formulierung in den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Bundesländer (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen), die diese Aufgabe bereits enthalten, aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BVerSchG)

Folgeänderung zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 1). Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung an den Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ebenfalls aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Folgeänderung zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 8 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 BVerfSchG)

Diese Änderung trägt dafür Sorge, dass eine Datenübermittlung, die für eine Datenerhebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unerlässlich ist, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Das bedeutet, dass sich die Datenübermittlung im Regelfall auf die Mitteilung von Namen und Anschrift des Betroffenen beschränkt und sensible Daten nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift trägt einer seit längerem – zuletzt im 17. Tätigkeitsbericht (BT-Drs. 14/850, S. 122, Tz. 14.3) erhobenen Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – Rechnung und entspricht vergleichbaren Regelungen in einigen Landesverfassungsschutzgesetzen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 5 bis 9 BVerfSchG)

§ 8 Abs. 5 BVerfSchG:

Die in dieser Vorschrift ebenso wie in den drei folgenden Absätzen vorgesehene Beschränkung auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Aufgaben ist bewusst vorgenommen. Sie zeigt auf, dass es bei den dem Bundesamt für Verfassungsschutz neu einzuräumenden Befugnissen insbesondere um Maßnahmen geht, die für die Bekämpfung des Terrorismus dringend notwendig sind, soweit es um die Beobachtung staatsterroristischer – häufig mit Spionage verbundener – oder die Völkerverständigung gefährdender Aktivitäten geht. Ausländische Gruppierungen nutzen – wie der Anschlag vom 11. September 2001 gezeigt hat – auch Deutschland zur Vorbereitung terroristischer Aktionen im Ausland. Die notwendigen logistischen Vorbereitungen und ihre Finanzierung erfolgen auch im Inland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit solcher Gruppierungen frühestmöglich einschätzen zu können. Diese Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten des Verfassungsschutzes dient der vom VN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1373 (2001), Ziffer 1 Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.

Die Verpflichtung des Auskunftgebers zur Verschwiegenheit gegenüber den Betroffenen (Kunden) und Dritten (Satz 5) ist erforderlich, um effektive Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sicherzustellen. Die Mitteilungspflicht (Satz 6) soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützen und dem Betroffenen die Möglichkeit geben, zu erkennen, in welchem Zusammenhang Daten über ihn erhoben worden sind. Die Mitteilung unterbleibt, sofern und solange Gründe i.S.d. § 15 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen (Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung).

Für die Durchsetzung der Auskunftersuchen nach Absatz 5 bis 8 stehen dem Verfassungsschutz keine Zwangsbefugnisse zu (§ 8 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung. Die Einholung der Auskunft wird - wie auch im Fall des Absatzes 7 - vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder von seinem Vertreter angeordnet. Auch damit wird die Schwelle für die Anordnung erhöht.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 5 gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

§ 8 Abs. 6 BVerfSchG:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen ebenfalls Informationen über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen oder anderer Personen in den Beobachtungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, um die Überwachung der Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz vorzubereiten. Nach geltender Rechtslage besteht keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen. Die Auskunftspflicht besteht nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes benannte Straftat geplant oder begangen wird oder begangen worden ist oder der Betroffene Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist. Mit dieser "Relevanzschwelle" wird die Datenerhebung rechtlich begrenzt und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5.

Den Belangen des Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und die strenge Prüfungs- und Lösungsregelung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes Rechnung getragen. Die Verpflichtung des Auskunftgebers zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5. Soweit ein Übermittlungsverbot bezüglich personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen besteht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG), gilt, dass zu den "schutzwürdigen Interessen des Betroffenen" auch die persönliche Sicherheit seiner Angehörigen zählt.

Mit Satz 5 wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

§ 8 Abs. 7 BVerfSchG:

Frühzeitig und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege ermöglichen die rechtzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete. Die Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 7 gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des

Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

§ 8 Abs. 8 BVerfSchG:

Auskünfte zu den Begleitumständen der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten aktiv gemeldeter Mobilfunkgeräte ermöglicht es, ohne Observation den Aufenthaltsort fast "in Echtzeit" nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.

Auch die Bestimmung des Standortes des genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Organisationen ergeben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Beobachtung unterliegen. Gleiches gilt für die Nutzungsdaten im Anwendungsbereich des Teledienstedatenschutzgesetzes .

Den Belangen des Betroffenen wird wie bei Absatz 6 durch eine Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und die strenge Prüfungs- und Löschungsregelung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes Rechnung getragen. Die Verpflichtung des Auskunftsgewählers zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5. Soweit ein Übermittlungsverbot bezüglich personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen besteht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG), gilt, dass zu den "schutzwürdigen Interessen des Betroffenen" auch die persönliche Sicherheit seiner Angehörigen zählt.

Mit Satz 6 wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

§ 8 Abs. 9 BVerfSchG:

Auskünfte nach den Absätzen 6 und 8 umfassen nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen auch die Kommunikationsumstände dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder

versucht worden ist (BVerfGE 100, 313, 358; 85, 386, 396; 67, 157, 172). Entsprechendes gilt für den Postverkehr. Für Beschränkungsmaßnahmen der Telekommunikation und der dem Brief- und Postgeheimnis unterliegenden Sendungen im Rahmen des Artikel 10-Gesetzes trifft die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 , § 15 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes) die abschließende Entscheidung über deren Anordnung und kontrolliert die Zulässigkeit und Notwendigkeit dieser Beschränkungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes). Für die in den Absätzen 6 und 8 vorgesehenen Auskünfte obliegt daher in gleicher Weise der G 10-Kommission die abschließende Entscheidung und Kontrolle.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 10 BVerfSchG)

Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 5 bis 9.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

Durch weitreichende technische Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere der Nutzung von Mobilfunktelefonen, ist der Einsatz neuer technischer Mittel bei der Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dringend notwendig geworden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standorts des Gerätes erforderlich. Angehörige terroristischer Gruppen nutzen zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummer solcher Geräte kann deshalb auch über einen Provider nicht festgestellt werden; sie ist aber für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich. Mit Hilfe der Kartnummer lässt sich die zugehörige Telefonnummer in der Regel problemlos ermitteln. Der Einsatz des sog. IMSI-Catchers wird folgerichtig an die strengen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes geknüpft. Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter anlässlich des Einsatzes des Gerätes erhoben werden, unterliegen diese Daten einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Durch die Bezugnahme auf § 4 des Artikel 10-Gesetzes werden die dortigen Lösungsregelungen für die Daten der Betroffenen, soweit diese Daten nicht benötigt werden, übernommen.

Die Erkenntnisse nach Absatz 4 berühren nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Entsprechend § 8 Abs. 9 obliegt der G 10 Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10 Gesetzes) deshalb ebenso wie in den Fällen des § 8 Abs. 6 und 8 auch in diesem

Fälle die abschließende Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel.

Mit Satz 8 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung. Die Verlängerung der Höchstspeicherungsfrist auf fünfzehn Jahre bei Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Personen in diesen Beobachtungsfeldern – auch dies hat der Anschlag vom 11. September 2001 in den USA gezeigt - bewusst so konspirativ verhalten, dass u.U. erst nach einem Zehnjahreszeitraum weitere Erkenntnisse anfallen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 18 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a und b (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BVerfSchG)

Jeweils Folgeänderungen zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 1a BVerfSchG)

Nach § 18 Abs. 1 BVerfSchG müssen die Behörden des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes lediglich über solche Tatsachen von sich aus unterrichten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG genannten Schutzgüter gerichtet sind. Diese Unterrichtsverpflichtung ist insbesondere insoweit zu eng gefasst, als sie das Vorliegen von entsprechenden Tatsachen verlangt. Die Ausländerbehörden unterliegen nach dieser Regelung sogar überhaupt keiner Unterrichtungspflicht gegenüber den Verfassungsschutzbehörden.

Behörden, bei denen Asylanträge oder Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln gestellt werden, können häufig nicht erkennen, ob sich der Antragsteller geheimdienstlichen Tätigkeiten oder gewaltgeneigten Bestrebungen in Deutschland beteiligt oder beteiligen wird. Die Vorschrift stellt daher sicher, dass die Übermittlung der Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1

an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben kann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Person in ihrer Heimat einer islamistischen gewaltbereiten Organisation angehört. Die Informationen sind wichtig, um einen Überblick über die mögliche Entwicklung von Ablegern solcher Organisationen mit der Folge möglicher terroristischer Aktivitäten im Inland zu gewinnen. Die neue Vorschrift trägt daher der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an alle Staaten gerichteten Aufforderung Rechnung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, dass Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant, erleichtert oder sich daran beteiligt haben (Resolution 1373 – 2001 – Ziffer 3 Buchstabe F).

Bei der Nutzung dieser Informationen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz insbesondere auch die Schutzvorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG zu beachten. Zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die persönliche Sicherheit der im Heimatstaat verbliebenen Angehörigen.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 2 BVerfSchG)

Die Beibehaltung der Wörter „darüber hinaus“ wäre wegen der Einfügung des Absatzes 1a sinnenstimmend.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Abs. 4 BVerfSchG)

Die Datenerhebung setzt verschiedentlich eine Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an Private voraus. Bei den Ermittlungen des BfV zu Mitgliedern von Beobachtungsobjekten muss gegenüber den Auskunftspersonen (private Dritte) regelmäßig der Name der Person genannt werden, zu der ermittelt wird. Datenschutzrechtlich ist dies eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfSchG). Die bisherigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 BVerfSchG sind so hoch, dass die Vorschrift unpraktikabel ist (z.B. ist die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern in jedem Einzelfall erforderlich). Durch die Ergänzung des § 19 Abs.4 BVerfSchG wird erreicht, dass die einschränkenden Vorschriften der Sätze 1 und 2 in diesen Fällen nicht gelten.

Zu Artikel 2

(Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 MAD-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MAD-Gesetz)

Die hier vorgenommene Änderung des MAD-Gesetzes entspricht dem Grunde nach der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und überträgt diese Auftragszuweisung auf den Militärischen Abschirmdienst, soweit es sich um Personen handelt, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen. Insofern kann auf die allgemeine Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verwiesen werden.

Die Übertragung dieses neuen Aufgabenfeldes an den Militärischen Abschirmdienst muss als besonders dringlich angesehen werden, weil auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Zahl der Personen nicht unbeträchtlich ist und weiter zunimmt, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie sich an den in Satz 2 aufgeführten Bestrebungen beteiligen könnten. Hierbei kann es sich um Personen handeln, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, ausländischer Herkunft oder Abstammung sind, um Angehörige des Geschäftsbereiches, die anderweitige Verbindungen oder Kontakte zu Personen oder Personengruppen mit entsprechenden Bestrebungen unterhalten, oder um sonstige Personen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, die als Angestellte oder Arbeiter oder auf andere Weise im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind oder tätig sein sollen und solchen Bestrebungen nahe stehen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Bundeswehr mit ihren vielfältigen Betätigungsfeldern und Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Umgang mit Waffensystemen und Waffen mit Munition und Sprengstoff, als attraktiver Anziehungspunkt für Personen mit extremistischen Intentionen wirkt. Den sich daraus ergebenden Gefahren muss künftig in besonderer Weise entgegengetreten werden. Nicht zuletzt für die Durchführung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere auch einer etwaigen besonderen Auslandsverwendung ist die Kenntnis über entsprechende Bestrebungen von entscheidender und herausragender Bedeutung für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte. Aufgrund dieser Besonderheiten des militärischen Dienstes kann die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des Satzes 2 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen werden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Satz 2 MAD-Gesetz)

Folgeänderung zu der Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 1). Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Befugnisse des Militärischen Abschirm-

dienstes bei der Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen der vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ebenfalls aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 MAD-Gesetz)

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 10 MAD-Gesetz. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen § 4 und § 10 MAD-Gesetz muss anlässlich der Erweiterung des § 8 BVerfSchG durch den vorliegenden Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 Satz 1 normenklar bezeichnet werden, welche der in § 8 BVerfSchG eröffneten neuen Befugnisse dem Militärischen Abschirmdienst künftig zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 5 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Ergänzung des § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes um den in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Absatz 4. Auf Grund gleichgelagerter Aufgabenstellung im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz ist diese Regelung mit ergänzender Befugniszuweisung für den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit auch auf das MAD-Gesetz zu übertragen. Auch die Datenerhebung des MAD unter Verwendung des sog. IMSI-Catchers unterliegt der Kontrolle der G 10-Kommission. Auch insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 10 MAD-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Ergänzung des § 1 Abs. 1 um Satz 2 gemäß Artikel 2 Nr. 1 a).

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Ergänzung des Bundesverfassungsschutzgesetzes um den in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen § 8 Abs. 8. Aufgrund gleichgelagerter Aufgabenstellung im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz ist die Regelung mit ergänzender Befugniszuweisung für den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit auch auf das MAD-Gesetz zu übertragen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen. Durch den Bezug auf § 8 Abs.8 BVerfSchG gilt für die Verarbeitung und damit auch für die Übermittlung der Daten § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend; ferner wird durch diese Verweisung sichergestellt, dass für die Mitteilungen an Betroffene § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung findet.

Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem MAD keine Zwangsbefugnisse zu; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung. Mit Satz 3 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 4 und 5 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung der Einfügung des neuen § 10 Abs. 3.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 MAD-Gesetz)

Durch diese Änderung wird dem Militärischen Abschirmdienst die Befugnis eingeräumt, unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes personenbezogene Daten auch an andere Stellen zu übermitteln. Angesichts der neuen Bedrohungslage muss auch der Militärische Abschirmdienst in die Lage versetzt werden, zum Schutz der Verfassung angemessen beitragen zu können und hierzu seine entsprechenden Erkenntnisse nach gleichen Kriterien wie das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln zu dürfen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die Reform der Bundeswehr und der damit einhergehenden Privatisierung nicht unerhebliche Teile der Wehrverwaltung aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ausgegliedert werden und in gesellschaftsrechtlicher Form, z.B. als GmbH, Aufgaben für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zukünftig wahrnehmen. Diese können damit „andere Stellen“ im Sinne dieser Vorschrift darstellen, so dass diese Erweiterung zwingend erforderlich wird.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 verwiesen.

**Zu Artikel 3
(Änderung des BND-Gesetzes)**

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 2 Abs. 1a BND-Gesetz)

Die im Aufgabenspektrum im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes stattfindenden Finanztransaktionen haben häufig einen Ausgangs- bzw. Bezugspunkt im Ausland. Der für den Bundesnachrichtendienst bedeutsame Kapitalverkehr ist regelmäßig grenzüberschreitender Natur. Unterhält beispielsweise ein jenseits der Grenzen des Bundesgebietes lebender Ausländer ein Konto bei einer Bank in Deutschland und benutzt er dieses für internationale Transaktionen, muss der Bundesnachrichtendienst in die Lage versetzt werden, die insoweit anfallenden

Informationen auch in Deutschland zu erheben. Die Einbeziehung von Nr. 4 und Nr. 6 ist notwendig, da – wie der von Afghanistan ausgehende Terrorismus beispielhaft zeigt – ein enger Zusammenhang zwischen massivem Drogenabbau und -handel, Geldwäsche und terroristischen Aktivitäten besteht. Auch Terrororganisationen in Kolumbien, auf den Philippinen, in Nordafrika, Tschetschenien und Teilen der Türkei finanzieren ihre Aktivitäten und Waffenkäufe mit Drogengeldern, die teilweise der Geldwäsche unterzogen werden. Anderenfalls wäre die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 BND-Gesetz in diesem Bereich nicht erfüllbar. Besondere Verfahrensvorschriften tragen dafür Sorge, dass die Auskünfte nur nach einer Anordnung der Leitung des Bundesnachrichtendienstes eingeholt werden dürfen und regeln die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Unternehmen sowie die Unterrichtung der Betroffenen.

Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem BND keine Zwangsbefugnisse zu (vgl. § 2 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 1a gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 3 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 8 Abs. 3a BND-Gesetz)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3a in § 8 wird gewährleistet, dass der Bundesnachrichtendienst auch auf dem Gebiet der Telekommunikation entsprechend erweiterte Auskunftsrechte wie das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält. Sie ermöglichen dem Bundesnachrichtendienst zum einen, Extremisten, die vom Ausland aus operieren und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht überwacht werden könnten, zu lokalisieren. Zum anderen können auf der Grundlage von Verbindungsdaten dringen notwendige Informationen über internationale und vom Ausland aus gesteuerte terroristische Netzwerke gewonnen werden. Eine rechtzeitige Information über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen, die vom Ausland aus operieren, ermöglicht dem Bundesnachrichtendienst eine bessere Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Bezüglich der Verfahrensvorschriften wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen. Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem BND keine Zwangsbefugnisse zu (vgl. § 2 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung.

Die Auskunft nach Absatz 3a berührt nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Entsprechend § 8 Abs. 9 BVerfSchG obliegt der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) deshalb ebenso wie in den Fällen des § 8 Abs. 6 und 8 BVerfSchG auch in diesem Falle die abschließende Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel.

Mit Satz 7 wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 4

(Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Artikel 10-Gesetz)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung einer neuen Nummer 4 in § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Gewinnt der Bundesnachrichtendienst aus der strategischen Fernmeldekontrolle Erkenntnisse über Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, so sollte er diese Erkenntnisse den Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte übermitteln dürfen. Diese niedrige Übermittlungsschwelle rechtfertigt sich daraus, dass der Erhebungszweck des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes nicht zuletzt auch auf die Gewinnung solcher Erkenntnisse gerichtet ist.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro."

Zu Artikel 5**(Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)****Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 SÜG)**

Vor dem Hintergrund der neuen Sicherheitslage sollen nunmehr auch Personen dem SÜG unterliegen, wenn sie an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind oder werden sollen. Für diese Regelung und für die ausfüllenden Sonderregelungen in §§ 24, 25 besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache und nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Regelungen für den nicht-öffentlichen Bereich sind vergleichbar mit den u. a. im Gewerberecht bestehenden Regelungen zu den Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, insbesondere im Sicherheitsgewerbe. Darüber hinaus handelt es sich auf Grund der in diesem Bereich durchgeführten Privatisierungen öffentlicher Aufgaben oft um Bereiche, die bisher von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wurden und nunmehr privatisiert sind („Privatisierungsfolgenrecht“).

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nicht bereits schon dann, wenn der Betroffene in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung tätig ist, sondern erst dann, wenn er in dieser Einrichtung an einer besonders sensiblen Stelle arbeiten wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, solche Stellen und damit die betroffenen Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung erheblich bedrohen oder die für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, vor möglichen Innentätern zu schützen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen mit ihren sicherheitsempfindlichen Stellen werden gesondert durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 34 SÜG) und umfassen öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Die Definition des Begriffs „lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen“ wurde vom Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1994 erarbeitet und angenommen.

„Lebenswichtig“ sind danach solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
2. deren Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

„Verteidigungswichtig“ sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung aufgrund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung verursacht.

„Sicherheitsempfindliche Stellen“ sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion sollen besonders sicherheitsempfindliche Teile von Einrichtungen geschützt werden, die der Versorgung der Bevölkerung (z. B. Energie, Wasser, Chemieanlagen, pharmazeutische Firmen, Banken) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z. B. Telekommunikation, Bahn und Post) notwendig sind.

Die gesonderte Erwähnung der „besonders sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung („Militärischer Sicherheitsbereich“)" gemäß § 2 Abs. 2 UZwGBw ist im Gesetz zwingend erforderlich, um einer möglichen Auffassung vorzubeugen, dass die verwendeten Begriffe „lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen“ nur die zivile Landesverteidigung, nicht jedoch die militärische Landesverteidigung abdecken.

Die sicherheitsempfindlichen Stellen bei der Bundeswehr sind jedoch nicht wie bei der zivilen Landesverteidigung auf einzelne Einrichtungen festlegbar. Deshalb wurden besonders sicherheitsempfindliche Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung bereits zu „Militärischen Sicherheitsbereichen“ erklärt, entsprechend gekennzeichnet und u. a. durch Zugangskontrollen mit besonderen Befugnissen nach dem UZwGBw nach außen geschützt. Ein ergänzender vorbeu-

gender personeller Sabotageschutz nach innen ist notwendig und aus Gründen der Normenklarheit unmittelbar im Gesetz zu regeln.

Die personellen Regelungen (Zuverlässigkeitsüberprüfungen) zum Schutz von allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen nach dem Luftverkehrsgesetz und zum Schutz von Sicherungsbereichen nach dem Atomgesetz bleiben unberührt.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 3 SÜG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SÜG)

Aufgrund der neuen Aufgabenstellung wurde folgerichtig die Zuständigkeitsregelung um die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung von Betroffenen im öffentlichen Bereich zum Zwecke des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erweitert.

Für die nicht-öffentlichen Stellen gelten die Sonderregelungen der §§ 24 ff.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 SÜG)

Folgeänderung, die Mitwirkungsaufgabe für den Militärischen Abschirmdienst ergibt sich nunmehr nicht nur aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des MAD-Gesetzes.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG)

Mit einer Sicherheitsüberprüfung wird in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Neben der Regelung in § 1, wann eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird und eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist, muss auch gesetzlich geregelt sein, welche Art der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen ist. Für die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 wird die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung als ausreichend angesehen.

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 24 SÜG)

Die im Fünften Abschnitt des SÜG getroffenen Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen haben nicht nur für den Schutz von Verschlussachen ihre Berechtigung, sondern auch für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz, da ohne die Mitwirkung der nicht-öffentlichen Stelle das Procedere der Sicherheitsüberprüfung unmöglich ist.

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 25 SÜG)

Zu Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 SÜG)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeitsregelung für den nicht-öffentlichen Bereich nur für den Geheimschutz in der Wirtschaft gilt.

Zu Buchstabe b (§ 25 Abs. 2 SÜG)

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz für nicht-öffentliche Stellen geregelt. Für dessen Regelung soll jedes Bundesministerium im Rahmen seines Geschäftsbereiches zuständig sein. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der vorbeugende Sabotageschutz in innerem Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Ressorts steht, insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotentials, der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes. Der Klarheit halber werden die Zuständigkeiten für nicht-öffentliche Stellen in Hinblick auf den vorbeugenden Sabotageschutz durch Rechtsverordnung festgelegt.

Zu Buchstabe c (§ 25 Abs. 3 SÜG)

Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2.

Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 34 SÜG)

Die Rechtsverordnung ist notwendig, um entsprechend der Definition einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 4 SÜG) die betroffenen Einrichtungen festzulegen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind neben den schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 auch deren sicherheitsempfindliche Stellen zu ermitteln und festzulegen. Das bedeutet, dass i.d.R. nicht alle in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigten Personen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffen sind und dass damit der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz dieser Einrichtungen vor dem Innentäter steht. Über die Art der Sicherheitsüberprüfung (einfache Sicherheitsüberprüfung) ist in § 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG eine Regelung getroffen worden.

Zu Artikel 6**(Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)****Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 BGSG)**

Um den effektiven Grenzschutz des Bundesgrenzschutzes (BGS) im Bereich der Küstenmeere auch an Land in einem ausreichenden Maße sicherzustellen, wird die Definition des grenznahen Raumes an die inhaltsgleiche Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes (ZVG) angepasst. Auch die Verordnungser-

mächtigung ist grundsätzlich dem Zollverwaltungsgesetz nachgebildet, wegen der Berührung von Landesinteressen hier allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates. Um einen zoll- und grenzschutzrechtlich einheitlichen Sicherheitsstreifen zu errichten, soll die Verordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 BGS der zu § 14 Abs. 1 ZVG ergangenen Verordnung inhaltlich entsprechen. Dabei wird das Ausmaß der Verordnungsermächtigung insoweit präzisiert, als von der seewärtigen Begrenzung an die maximale Ausdehnung auf achtzig Kilometer begrenzt wird.

Die für die Grenzschutzaufgabe und damit verbundenen Befugnisnormen nach §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 44 Abs. 2 BGS (lageabhängige Kontrolle, Durchsuchung) relevante 30-km Zone wird an der Küste von der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres aus berechnet. Die notwendige Übersetzung der in den amtlichen Seekarten eingetragenen – linear begrenzten - Seegrenzen auf die Verhältnisse von Landkarten ist nicht unproblematisch. 12 Seemeilen entsprechen 22,22 km. Rechnerisch bleibt daher im Küstengebiet nur ein Festlandstreifen von 7,78 km Breite übrig; dies aber auch nur dort, wo die – übertragene – Basislinie mit dem tatsächlichen Küstenverlauf identisch ist. Dies ist häufig nicht der Fall, so dass im Bereich von Flussmündungen, Bodden, Buchten und vorgelagerten Inseln die 30 km-Zone regelmäßig vor Erreichen des Festlandes endet. Damit wird die räumliche Zuständigkeit des BGS im Küstengebiet landseitig stark eingeschränkt; der Einsatz des BGS an Land entsprechend erschwert.

Der Möglichkeit, dass Terroristen den Weg über die deutschen Küstengrenzen nutzen, um unbemerkt in das Bundesgebiet zu gelangen oder dieses mit geringem Entdeckungsrisiko wieder zu verlassen, muss auch an Land konsequent entgegengetreten werden. Die dem BGS obliegenden grenzpolizeilichen Aufgaben, die die Überwachung des grenznahen Raumes einschließen, können aber nur dort erfüllt werden, wo die räumliche Zuständigkeit auch einen relevanten Festlandsstreifen umfasst. Andernfalls wäre BGS kaum in der Lage, den Aufforderungen des VN-Sicherheitsrates (Resolution vom 28. September 2001 Nr. 2. g) und Nr. 4) sowie den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 (12156/01, Nr. 16 und 24) nachzukommen, grenzüberschreitende Kontrollen an den Außengrenzen zu intensivieren und im Bereich der Schengen-Binnengrenzen wirksame Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Personen- und Ausweiskontrollen unterhalb der Schwelle der Wiedereinführung von Grenzkontrollen) durchzuführen.

Die allein von topologischen Unregelmäßigkeiten abhängige Zuständigkeitseinschränkung des BGS im Küstenbereich soll daher den Verhältnissen an den Landgrenzen angeglichen werden.

Da auch eine ab der seewärtigen Begrenzung bemessene 50-km-Zone des Küstengebiets noch nicht überall das Festland erreicht (z. B. in der Kieler und Lübecker Bucht sowie im Bereich der Elbeinmündung Hamburg und im Küstenbereich bis Wilhelmshaven), soll der in diesen Gebieten relevante grenznahe Raum nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen der zollrechtlichen Rechtsverordnung erweitert werden können.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 4a BGS)

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs – insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten – als staatliche Aufgabe ist Teil der Luftverkehrsverwaltung, die nach Artikel 87d Abs. 1 GG grundsätzlich dem Bund obliegt. Oberste Luftfahrtbehörde ist das Bundesministerium für Verkehr. Das Bundesministerium des Innern ist jedoch oberste Bundesbehörde, soweit es den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs betrifft.

Die neue Regelung erstreckt die Abwehr von Gefahren für das Schutzgut „Sicherheit des Luftverkehrs“ auf den Bordbereich von deutschen Luftfahrzeugen im Luftraum. Damit wird den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 (12156/01, Nr. 8 und Nr. 33) Rechnung getragen, wonach neben der Sicherheit an den Flughäfen auch die Sicherheit an Bord der Flugzeuge das höchstmögliche Niveau erreichen soll.

Die im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d LuftVG, § 4 BGS) sind räumlich auf den Bereich des Flugplatzgeländes, also faktisch auf Bodenkontrollen, beschränkt. Maßnahmen der Gefahrenabwehr an Bord eines Luftverkehrsfahrzeuges zählen nicht dazu. Nach den Terroranschlägen in den USA ist es jedoch erforderlich, neben umfassenden Kontrollmaßnahmen am Boden auch an Bord von Luftfahrzeugen verstärkte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren durch die Entführung von Luftfahrzeugen, terroristische Anschläge und Geiselnahmen entgegenzutreten zu können. Wegen der besonderen Aufgabenstellung sollen dafür besonders geeignete und für diesen Zweck fortgebildete Polizeivollzugsbeamte des BGS eingesetzt werden.

Die Flugsicherheitsbegleiter sind stets im Einvernehmen mit dem Piloten an Bord, um ihn bei der Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges zu unterstützen. Sie haben die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Sie sollen insbesondere Vorhaben verhindern oder unterbinden, die die Sicherheit des Luftfahrzeuges oder das Leben der an Bord

befindlichen Personen gefährden. Die Bordgewalt des Luftfahrzeugführers (§ 29 Abs. 3 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit dem Tokioter Abkommen) bleibt unberührt. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord müssen stets im Einklang mit den Anforderungen an die Sicherheit des Flugzeuges und der Passagiere stehen. Welche Auswirkungen die konkreten Maßnahmen im Einzelfall auf die Sicherheit eines Fluges im Ganzen haben können, kann nur der Luftfahrzeugführer aufgrund seiner fliegerischen Erfahrung und Kenntnis der Gesamtzusammenhänge beurteilen. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord, die gegen Personen an Bord gerichtet sind, sind grundsätzlich nur in enger Abstimmung mit dem Luftfahrzeugführer zu treffen. Im Interesse eines einheitlichen Sicherheitsregimes für die Dauer des gesamten Fluges sind im Vorfeld kollisionsfreie präventive Absprachen zu treffen. Der Ausschluss konkurrierender Kompetenzen an Bord von Luftfahrzeugen steht im Einklang mit dem Tokioter Abkommen und dem allgemeinen Völkerrecht.

Maßnahmen im Rahmen der Notwehr und der Nothilfe bleiben daneben stets unberührt.

Zwar können auf der Grundlage des geltenden Rechts bereits heute BGS-Beamte im Wege der beamtenrechtlichen Zuweisung (§ 123a Abs. 1 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz) an ein Luftverkehrsunternehmen an Bord ziviler Luftfahrzeuge eingesetzt werden. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung ist aber – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – gleichwohl geboten, um Polizeivollzugsbeamte des BGS künftig auch im originären Auftrag und im Rahmen ihrer regelmäßigen Dienstausbübung einsetzen zu können.

Durch Änderung von § 29 Abs. 3 LuftVG (s. unter Artikel 19 Nummer 3 dieses Gesetzes) wird klargestellt, dass ein Schusswaffengebrauch an Bord von deutschen Luftfahrzeugen nur Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen des Bundesgrenzschutzes, vorbehalten ist.

Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BGG)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage und angesichts der besonderen Verantwortung des BGS für den Schutz und die Sicherheit des Bundesgebietes kommt auch der Mitwirkung von auskunftspflichtigen Personen eine erhöhte Bedeutung zu. Bislang kann der BGS Personen, die sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten ihm obliegenden Aufgabe machen können, nach pflichtgemäßem Ermessen anhalten und befragen. Zur Intensivierung dieser Erkenntnismöglichkeiten soll von den auskunfts- und anhaltepflichtigen Personen künftig auch verlangt

werden können, dass sie sich gegenüber den Beamten ausweisen, damit im Einzelfall ergänzend gewonnene sachdienliche Informationen – gerade auch zu einem späteren Zeitpunkt – noch verifiziert und stichhaltig verwertet werden können. Die Vorschrift beschränkt sich auf tatsächlich mitgeführte Ausweispapiere, ohne Rücksicht darauf, ob in anderen Rechtsvorschriften eine Pflicht zum Mitführen begründet ist.

Maßgebliches Ziel der auf VN- und EU-Ebene vereinbarten Maßnahmen (vgl. Nr. 2 g und Nr. 3 a) der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 sowie N. 16 und Nr. 25 der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 – 12156/01) ist die Unterbindung der Bewegungsfreiheit von Terroristen oder Mitgliedern terroristischer Vereinigungen sowie ihrer Helfer, , Kundschafter, Werber und sonstiger Unterstützer. Da sich dieser Personenkreis nach einhelligen Erfahrungen zwar wenig auffällig, vielfach aber unter Verwendung falscher oder gefälschter Personaldokumente bewegt, sollen alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten systematisiert und weiter intensiviert werden. Einen Schwerpunkt bildet überall die Überprüfung der Echtheit von Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln (einschließlich Reiseausweise als Passersatz und Ausnahmevisa). Um diese Maßnahmen effektiv erfüllen zu können, soll der BGS im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit mitgeführte Ausweispapiere von Personen, die er anhalten und befragen darf, daher auch überprüfen können.

Die schlichte Ausweiskontrolle erfasst Fälle, in denen eine konkrete Gefahr nicht erkennbar ist, aber z. B. festgestellt wird, dass eigentlich unverdächtige Personen sich in auffälliger Weise in der Nähe von Schutzobjekten (Verfassungsorgane des Bundes, Bahnhöfe und Bahnanlagen, auf Flughäfen usw.) aufhalten, sie beobachten, den Eindruck erwecken, diese auszuspähen oder sonstige Informationen zu sammeln. Dies ist nicht verboten. Gerade deshalb muss es dem Bundesgrenzschutz aber ermöglicht werden, diese Personen nicht nur anzusprechen und zu befragen, sondern sich zur Verifizierung der Angaben ggf. auch die Ausweispapiere zeigen zu lassen. Allein die mögliche Erhöhung des Entdeckungsrisikos beim Auskundschaften örtlicher Gegebenheiten würde zu einem spürbaren Abschreckungseffekt führen.

Die beabsichtigte Neuregelung steht im engen Zusammenhang mit dem gesetzlich begrenzten Aufgabenkanon des Bundesgrenzschutzes. Anders als die Landespolizeien verfügt der BGS als „Polizei des Bundes“ über kein allgemeinpolizeiliches Mandat. Insbesondere seine Strafverfolgungskompetenz ist auf den engen Katalog des § 12 BGS (wenige bestimmte, mit einer Ausnahme nur Vergehenstatbestände) begrenzt. Notwendige Maßnahmen kann der BGS nur im Rahmen seiner Eilkompe-

tenz, also bei „Gefahr im Verzuge“, und nur bis zum Eintreffen der Landespolizei treffen. Damit liegt die Eingriffsschwelle für den BGS ungleich höher als die der Landespolizeien.

Andererseits hat der BGS in seinem originären Aufgabenbereich einen uneingeschränkten Auftrag zur Gefahrenabwehr. Wenn angesichts der neuen Sicherheitslage der BGS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen soll, muss er über ein geeignetes, präventiv wirksames Instrumentarium verfügen.

Bei der Anwendung der Befugnis ist im Rahmen des Ermessens der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Bundesgrenzschutzgesetz geregelt ist, selbstverständlich zu beachten.

Die Neuregelung erschöpft sich in der Prüfung mitgeführter Ausweispapiere: Eine umfassende Identitätsfeststellung, wonach Personen auch festgehalten, zur Dienststelle mitgenommen werden und ggf. erkennungsdienstlich behandelt werden können, ist weiterhin nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 BGSG möglich.

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 23 Abs. 1a BGSG)

Folgeanpassung zur Änderung des § 2 Abs. 2 BGSG.

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 BGSG)

Folgeanpassung zur Änderung des § 2 Abs. 2 BGSG.

Zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 62 Abs. 2 bis 4 BGSG)

Folgeanpassung zur Einfügung des § 4a BGSG)

Zu Artikel 7

(Änderung des Passgesetzes)

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 4 PassG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 4 PassG)

Durch die Aufnahme des Satzes 4 wird klargestellt, dass in vorläufigen Pässen die Angabe des Geschlechtes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) erforderlich ist, wenn die Pässe eine Zone für das automatische Lesen enthalten. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass sich Deutschland verpflichtet hat, die Standardvorschriften

der ICAO (International Civil Aviation Organization) für maschinenlesbare Reisedokumente einzuhalten. Nach dem ICAO-Standard (ICAO-DOC 9303) ist neben der maschinenlesbaren Zone und dem übrigen Aufbau als Teil des notwendigen Inhaltes auch eine Rubrik zur Angabe des Geschlechtes zwingend vorgegeben. Durch die Anpassung an internationale Standards wird die Verwendbarkeit des vorläufigen Passes als Reisedokument auch zukünftig gesichert und die Fälschungssicherheit verbessert.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 und 4 PassG)

Durch die Aufnahme von Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Merkmale wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z. B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Barttracht usw. beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Merkmale ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Das Gesetz nennt alternativ drei Körperbereiche, auf die sich die biometrischen Merkmale beziehen können. Damit sind die in Betracht kommenden Körperbereiche festgeschrieben.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Merkmale auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit der Identität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Passinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Pässe mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualmerkmale. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualmerkmale wird neben der Verfälschung echter Dokumente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 "Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus". Unter Ziffer 2g) werden dort "Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung und betrügerischen Nutzung von Ausweisen und Reisedokumenten" gefordert, um Bewegungen von Terroristen zu verhindern.

Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 und 6 PassG)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 16 PassG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 PassG)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Pass. Da dies den in § 4 Abs. 3 und 4 n. F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale des Passinhabers aufzunehmen und auch die Aufnahme verschlüsselter Merkmale und Angaben in den Pass zuzulassen. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Neuregelung in § 16 Abs. 6 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 6 PassG)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Pass zusätzliche biometrische Merkmale aufzunehmen und im Pass enthaltene biometrische Merkmale und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passin-

habers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Merkmale und Angaben auf die notwendigen Zwecke beschränkt. Auf Verlangen ist dem Passinhaber über die in seinem Pass enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben Auskunft zu erteilen.

Zu Artikel 8

(Änderung des Gesetzes über Personalausweise)

Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 1 PersonalausweisG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 4 und 5 PersonalausweisG)

Die neu aufgenommenen Absätze entsprechen der für das Passgesetz vorgesehenen Regelung. Der beabsichtigte umfassende Schutz vor Identitätsmanipulationen mit Reisedokumenten wird nur erreicht, wenn nicht nur der Pass, sondern auch der Personalausweis, der von vielen europäischen Staaten als Reisedokument anerkannt wird, die gleiche Absicherung hat wie der Pass.

Durch die Aufnahme von Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale - insbesondere von Fingern oder Händen oder Gesicht - aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Merkmale wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z. B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Barttracht usw. beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Merkmale ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Das Gesetz nennt alternativ drei Körperbereiche, auf die sich die biometrischen Merkmale beziehen können. Damit sind die in Betracht kommenden Körperbereiche festgeschrieben.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Merkmale auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit

der Identität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Personalausweisinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Personalausweise mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualmerkmale. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualmerkmale wird neben der Verfälschung echter Dokumente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 "Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus". Unter Ziffer 2g) werden dort "Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung und betrügerischen Nutzung von Ausweisen und Reisedokumenten" gefordert, um Bewegungen von Terroristen zu verhindern.

Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 4 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 PersonalausweisG)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 3 PersonalausweisG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PersonalausweisG)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Personalausweis. Da dies den in § 1 Abs. 4 und 5 n. F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermög-

lichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale des Personalausweisinhabers aufzunehmen und auch die Aufnahme verschlüsselter Merkmale und Angaben in den Personalausweis zuzulassen. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Neuregelung in § 3 Abs. 5 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 5 PersonalausweisG)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Personalausweis zusätzliche biometrische Merkmale aufzunehmen und im Personalausweis enthaltene biometrische Merkmale und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Merkmale und Angaben auf die notwendigen Zwecke beschränkt. Auf Verlangen ist dem Personalausweisinhaber Auskunft über die in seinem Personalausweis enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.

Zu Artikel 9

(Änderung des Vereinsgesetzes)

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 9 VereinsG)

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich, um nach bundesweit einheitlichen Maßstäben gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine vorgehen zu können. Die Gesetzesänderung verfolgt den Zweck, die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

Das gesetzliche Verbot aus § 9 Abs. 1 VereinsG richtet sich an jedermann, auch an Mitglieder nicht verbotener Vereine. Deshalb ist die vorgesehene Einfügung des neuen Abs. 3 lediglich eine Klarstellung und stellt keine über § 9 Abs. 1 VereinsG hinausgehende Einschränkung von Grundrechten dar. Die Ergänzung soll lediglich in der Praxis aufgetretene Unklarheiten über die Reichweite des Kennzeichenverbots in Fällen beseitigen, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild und die Zielsetzung teilen, jedoch nur ein Verein – von mehreren im Bundesgebiet existierenden – verboten wird. In der Praxis hat sich die Frage als proble-

matisch erwiesen, ob der im Wesentlichen gleiche Kennzeichen verwendende äußere Auftritt nicht verbotener Schwestervereine unter Beifügung unterscheidender Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen unter das Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG fällt oder nicht. Dabei wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass erst alle in gleicher Aufmachung auftretenden und die gleiche weltanschauliche Ausrichtung teilenden Vereine in der Bundesrepublik verboten sein müssten, bevor von einem Kennzeichen eines verbotenen Vereins ausgegangen werden könne. Rechtsprechung hierzu besteht nicht. Mit der gleichen Problematik ist in Zukunft z. B. bei extremistischen Ausländervereinen zu rechnen, die bei gleichen verwendeten Kennzeichen als jeweils selbstständige Vereine entsprechend ihrem Verhalten durch die Sicherheitsbehörden unterschiedlich behandelt werden könnten.

Die getroffene Regelung entscheidet die Abwägung zwischen einer effektiven Eliminierung des Kennzeichens eines verbotenen Vereins und dem Interesse an der Beibehaltung eines bestimmten öffentlichen Auftritts zur Darstellung der vereinsmäßig gepflegten Zielsetzung zugunsten der Unterdrückung der verbotenen Kennzeichen ab Bestands- oder Rechtskraft der Verbotsverfügung. Sie ist auch im Hinblick auf die ausgeweiteten Vereinsverbotsgründe nach § 14 Abs. 2 VereinsG notwendig, die in Zukunft ein häufigeres Verbot von Ausländervereinen erwarten lassen, die terroristische Aktivitäten unterstützen. Es wird damit leichter, Symbole und Kennzeichen aus dem öffentlichen Erscheinungsbild zu eliminieren, die in den Augen der Öffentlichkeit für die Tendenzen stehen, wegen derer der Verein verboten wurde.

Diese Wertung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Es ist einem Verein zumutbar, die von ihm verwendeten und propagierten Kennzeichen abzuändern und umzustellen, wenn sie durch die Verwendung durch einen verbotenen Drittverein diskreditiert und zum Symbol verfassungswidriger Aktivitäten geworden sind.

Diese Wertung zugunsten einer Wahrung des öffentlichen Interesses liegt schließlich auch der gleichgerichteten Regelung des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) zugrunde. Sie ist auf die vorliegende, in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führende, strukturell ähnliche Situation zu übertragen.

Die Ausweitung des Kennzeichenverbots wird nicht zu einer Kriminalisierung der Verwendung allgemein gebräuchlicher Zeichen wie Kreuz oder Halbmond führen. Von dem Kennzeichen eines verbotenen Vereins kann erst dann ausgegangen werden, wenn vom fraglichen Kennzeichen als Ganzem oder aufgrund der Zusammen-

stellung charakteristischer Elemente eine die Vereinigung charakterisierende Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals ausgeht. Diese wird in der Regel nicht durch untergeordnete Modifikationen des Kennzeichens wie die Beifügung einer Ortsbezeichnung oder einer Untergliederungsangabe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VereinsG)

Die Einfügung eines § 9 Abs. 2 Satz 2 VereinsG übernimmt die Formulierung des § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB ins VereinsG und passt damit die Reichweite der beiden Vorschriften aneinander an.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 VereinsG)

Der neu geschaffene Absatz beseitigt insbesondere eine in der Praxis aufgetretene, durch Auslegung nicht zu lösende Unklarheit über die Reichweite des Kennzeichenverbots in Fällen, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild und die Zielsetzung teilen, jedoch nur ein Verein – von mehreren im Bundesgebiet existierenden – verboten wird.

In der Praxis hat sich die Frage als problematisch erwiesen, ob der im Wesentlichen gleiche äußerliche Auftritt eines nicht verbotenen Schwestervereins unter Beifügung einer unterscheidenden Orts- oder Untergliederungsbezeichnung unter das Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG fällt oder nicht. Die Gesetzesänderung führt für diese, vom historischen Gesetzgeber nicht vorhergesehene Fallgruppe, eine ausdrückliche Regelung zugunsten der Effektivität des Kennzeichenverbots ein.

Die Regelung wird – in Abweichung von den allgemeinen Regeln, die rechtlich bereits ab vorläufiger Vollziehbarkeit eines Vereinsverbots zum Kennzeichenverbot nach § 9 führen würden – für Drittvereine erst dann wirksam, wenn die Verbotsverfügung gegen den Ausgangsverein bestands- oder rechtskräftig geworden ist.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 4 VereinsG)

Folgeänderung zur Einfügung des § 9 Abs. 3 VereinsG.

Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 14 VereinsG)

Die §§ 14 und 15 VereinsG regeln die Möglichkeit des Erlasses von Vereins- sowie Betätigungsverboten von Vereinen, die nicht den Schutz des Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz genießen, da sich dieses Grundrecht auf Deutsche beschränkt. Es handelt sich um Vereine, denen überwiegend Ausländer angehören (Ausländervereine) oder die ihren Sitz im Ausland haben (ausländische Vereine).

Die Praxis hat gezeigt, dass diese Regelungen keine ausreichenden Möglichkeiten vorsehen, gegen Ausländervereine vorzugehen, die ausländische gewalttätige oder terroristische Organisationen z. B. durch Spenden, durch Rekrutieren von Kämpfern oder auf sonstige Weise unterstützen. Zudem begegnet die bisherige Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern auch im VereinsG im Hinblick auf das europarechtliche Diskriminierungsverbot (Artikel 12 EG-Vertrag) im Zuge der europäischen Integration zunehmenden rechtlichen Bedenken.

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich, um nach bundesweit einheitlichen Maßstäben gegen im gesamten Bundesgebiet tätige Vereinigungen im Vorfeld von Vereinsverboten ermitteln und vorgehen zu können. Der Anwendungsbereich der §§ 14 und 15 VereinsG wird auf Vereine von Ausländern begrenzt, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaatsangehörige). Damit wird die bisherige Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern durch eine rechtliche Gleichstellung von Unionsbürgern mit Deutschen europarechtlich unbedenklich umgestaltet

Die Gleichstellung von EU-Ausländern mit Deutschen ist dem mittlerweile erreichten Integrationsstand bei der Zusammenarbeit der Innen- und Justizbehörden zwischen den EU-Mitgliedstaaten angemessen. Sie berücksichtigt in generalisierender Weise die zum Teil häufig schwierigere polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Staaten in aller Welt, die in der Regel den Grad enger Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten untereinander nicht erreicht.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung unterscheiden sich die Gründe, in denen die individuelle politische Betätigung eines Ausländers nach § 37 Ausländergesetz (AuslG) untersagt bzw. beschränkt werden kann und die Verbots- bzw. Beschränkungsmöglichkeit für die kollektive Betätigung im Rahmen eines Ausländervereins oder ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 VereinsG. Dies führt zu einem Wertungswiderspruch, da die Untersagungsgründe für individuelle Betätigung in § 37 AuslG detaillierter, zahlreicher und umfangreicher sind, als die in § 14 VereinsG vorgesehenen Verbotgründe für Ausländervereine.

Die einfachgesetzliche unterschiedliche Regelung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern historisch gewachsen. Ihre sachliche Berechtigung ist zweifelhaft und aufgrund einer veränderten Einschätzung des gesetzlichen Handlungsbedarfs

veränderbar. Dabei bietet sich insbesondere eine Orientierung und Anlehnung der Bestimmungen von § 14 VereinsG an § 37 AuslG an, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für kollektive Betätigungsbeschränkungen bzw. Vereinsverbote gegen eine Gruppe von Ausländern vergleichbaren Maßstäben folgen wie die individuellen Betätigungsbeschränkungen gegen einzelne Ausländer nach § 37 AuslG. Voraussetzung ist dabei die vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereiches der entsprechenden Vorschriften des VereinsG auf Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Ausländer).

Die auf § 14 Abs. 2 VereinsG übertragenen Verbotsgründe gehen über die fortbestehenden, für alle Vereine geltenden allgemeinen Verbotsgründe nach Artikel 9 Abs. 2 GG hinaus und treten als zusätzliche, nur für Ausländervereine bzw. ausländische Vereine im Sinne von § 14 bzw. § 15 VereinsG einschlägige Fallgruppen zu den bisherigen Verbotsgründen hinzu. Entsprechend der in Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen Wertung wird dabei im VereinsG auf die im AuslG enthaltene Beschränkung der Verbotsgründe auf "politische" Betätigung verzichtet: für die Zwecke des VereinsG ist das politische, religiöse, erwerbswirtschaftliche oder sonstige Motiv einer Betätigung irrelevant. Die bei Schaffung des VereinsG im Jahre 1964 vorgenommene und zur Streichung vorgesehene Bereichsausnahme in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG (sog. "Religionsprivileg", BT-Drs. 14/7026) hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird durch die Verfassungsrechtslage nicht gefordert.

Die neu gefassten Absätze 1 und 2 von § 14 VereinsG übernehmen die Regelungstechnik des § 37 AuslG von fakultativen und zwingenden Einschränkungsgründen zugunsten einer insgesamt als Kann-Bestimmung ausgestalteten Regelung nicht. Den Erfordernissen des VereinsG wird nur eine Ermessensnorm gerecht. Es muss der Einschätzung der zuständigen Behörden überlassen bleiben, ob ein Vereinsverbot oder eine Beschränkungsverfügung nach § 14 VereinsG opportun ist.

Den Sicherheitsbehörden wird mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit gegeben, problematischen Entwicklungen von Ausländervereinen bzw. ausländischen Vereinen bereits in einem frühen Entwicklungsstand entgegenzutreten zu können. Sie können sich dabei auf Eingriffsgrundlagen stützen, die wesentlich konkreter und damit auch vorhersehbarer und bestimmter gefasst sind, als es bei den bisherigen Eingriffsgrundlagen mit ihrem vergleichsweise hohen Abstraktionsgrad der Fall ist.

Die Regelung der §§ 14 und 15 VereinsG soll gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch die kollektive Betätigung von drittstaatsangehörigen Ausländern verhindert und ausgeschlossen

werden kann. Sie dient damit einem friedlichen und geordneten Zusammenleben der Bevölkerung in Deutschland. Durch die Vorschrift kann gewalttätigen Auseinandersetzungen ausländischer Bevölkerungsgruppen in Deutschland entgegengewirkt werden. Damit wird auch der Intention der VN-Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates zur Bekämpfung des Terrorismus vom 28. September 2001 entsprochen (Nr. 1a, 2a, 2b, 2d).

Bei Grundrechtseingriffen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Ermessensausübung strikt zu beachten. Jede staatliche Maßnahme setzt eine sorgfältige Abwägung mit den in Betracht kommenden Grundrechten auch hinsichtlich der Frage voraus, ob ein qualifiziertes Betätigungsverbot (z. B. des Spenden Sammelns und Unterstützens bestimmter Auslandsorganisationen) ausreicht oder ein Verein insgesamt verboten und aufgelöst werden muss. Dies gilt in verstärktem Maße aufgrund der zur Streichung anstehenden Bereichsausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG, da danach auch Verbotsverfügungen z. B. gegen zu Gewalttaten aufrufende Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen möglich sein werden. Die darin liegende Einschränkung der in Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz vorbehaltlos gewährleisteten Religionsfreiheit ist im Einzelfall nur im Rahmen der immanenten Schranken zum Schutze von Rechtsgütern von Verfassungsrang oder von kollidierenden Grundrechten Dritter zulässig.

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 und 2 VereinsG)

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 VereinsG orientiert sich am Katalog der ausländerrechtlichen Betätigungsverbote gemäß § 37 Abs. 1 und 2 AuslG, weicht jedoch in einer Reihe von Punkten zur Vermeidung von Redundanz aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen des VereinsG auch davon ab. Die Voraussetzungen für das Verbot eines Ausländervereins gleichen damit im Ausgangspunkt jenen, die bereits für ein individuelles ausländerrechtliches Betätigungsverbot gelten.

Bislang gab es keine Möglichkeit, gegen einen Ausländerverein vorzugehen, der in der Bundesrepublik z. B. Spenden für seine ausländische terroristische "Heimatorganisation" sammelt, Kämpfer rekrutiert oder die Organisation auf sonstige Weise unterstützt. Zudem waren Fälle nicht erfasst, in denen Ausländervereine hier z. B. die Existenzberechtigung des Staates Israel bestreiten oder Nachwuchs für terroristische Ausbildungslager rekrutieren, der dann u. U. für Attentate eingesetzt wird. Dies ändert sich durch die Neufassung der Verbotsgründe in § 14 Abs. 2 VereinsG.

Die Maßnahmen des Vereinsverbots und der Betätigungsbeschränkung sollen dabei nicht erst die Folge einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung sein. Der Präventi-

onszweck erfordert, schon an die Gefahr der Interessenbeeinträchtigung anzuknüpfen. In Nr. 1 heißt es dementsprechend ausdrücklich "beeinträchtigt oder gefährdet".

Der Verbotgrund aus § 37 Abs. 2 Nr. 1 AuslG wird nicht in die Neuregelung des § 14 Abs. 2 AuslG übernommen. Zum einen wäre er im Hinblick auf den ohnehin geltenden Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 VereinsG redundant, zum anderen strebt die vorliegende Neufassung der Verbots- und Beschränkungsgründe einen konkreteren und weniger wertungsbedürftigen Katalog von Verbotsvoraussetzungen an. Damit wären Formulierungen unvereinbar, die den, möglicherweise zusätzlich unter Zeit- und Entscheidungsdruck zum Handeln aufgerufenen Sicherheitsbehörden in Form vager, hochgradig auslegungsbedürftiger Eingriffsvoraussetzungen Steine statt Brot geben würden.

Von den neu ins VereinsG aufgenommenen Verbotgründen werden Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 von besonderer Bedeutung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Nr. 1 und Nr. 2 übernehmen bis auf eine Modifizierung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ("öffentliche Sicherheit oder Ordnung") die ersten Nummern des § 37 Abs. 1 AuslG.

Alle Eingriffsmaßnahmen unterliegen, ohne dass es dazu einer Hervorhebung im Gesetz bedarf, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die nach dem Vereinsgesetz zu Maßnahmen aufgerufenen Behörden sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG das Bundesministerium des Innern und oberste Landesbehörden bzw. nach Landesrecht zuständige Behörden. Bei diesem eingeschränkten Kreis von Verfügungsbefugten kann von einem sensiblen Umgang mit dem eingeräumten, im Handlungs- und Auswahlermessen stehenden Instrumentarium des Vereinsverbots und der Beschränkungsverfügung ausgegangen werden.

Nr. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz. Zusätzlich aufgenommen ist die Beeinträchtigung oder Gefährdung der politischen Willensbildung. Diese liegt insbesondere vor bei der Einwirkung auf politische Parteien, politische Wahlen oder Abstimmungen, Parlamente, Regierungen oder andere zur politischen Willensbildung berufene staatliche oder kommunale Organe oder die in solchen Organen mitwirkenden Personen oder Gruppen mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind. Ebenfalls neu aufgenommen ist das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen, was beispielsweise durch die Ablehnung von Integration gestört wird. Durch die kollektive Betätigung von drittstaatsangehörigen Ausländern kann in besonderem Maße das friedliche Zusam-

menleben von Deutschen und Ausländern und vor allem von Ausländern untereinander gefährdet werden. Deshalb ist diese Gefahr in Nr. 1 ausdrücklich genannt.

Nr. 2 schützt den Bereich der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Das Merkmal des Zuwiderlaufens gegen völkerrechtliche Verpflichtungen erlangt beispielsweise Bedeutung, wenn die von der Bundesrepublik bereits gezeichneten internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus oder zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge ratifiziert werden und der Bundesrepublik daraus entsprechende Verpflichtungen erwachsen.

Nach Nr. 3 kann die Förderung von Bestrebungen, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind, zu einem Vereinsverbot führen. Darunter fällt die Förderung von Organisationen im Ausland, die diktatorische oder theokratische, z. B. islamistische, Staatsformen anstreben. Die Ziffer setzt keine Gewaltanwendungsbereitschaft zur Zielerreichung voraus.

Nach Nr. 4 kann ein Ausländerverein verboten werden, der Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt. Im Unterschied zu § 37 Abs. 2 AuslG müssen diese Handlungen nicht öffentlich erfolgen. Diese Einschränkung ist für ein individuelles Betätigungsverbot erforderlich; den Unterstützungshandlungen durch einen Verein ist die – wenn auch eventuell auf den Verein beschränkte – Öffentlichkeit immanent. Mit diesem Verbotgrund soll unter anderem das Spendensammeln für Terrorgruppen oder das Rekrutieren von Kämpfern erfasst werden. Er wird auch für den Fall einschlägig sein, dass – nach Ausdehnung des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen – drittstaatsangehörige fundamental-islamistische Imame im Rahmen des Freitagsgebets, in einer einem Ausländerverein zurechenbaren Weise, das Existenzrecht des Staates Israel bestreiten und zur Teilnahme am gewaltsamen Befreiungskampf oder zum Mord an Juden oder US-Amerikanern aufrufen. Dabei wird in Nr. 4 eine eigene positive Stellungnahme des Vereins zur Anwendung von Gewalt vorausgesetzt.

In Nr. 5 wird die Unterstützung von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, als Verbotgrund verankert. Im Unterschied zu § 37 AuslG sind die Bezüge zu Deutschland hier nicht erforderlich, um die Unterstützung von Vereinigungen unabhängig davon zu erfassen, wo die Anschläge verübt werden. Die Einschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik oder auf Deutsche oder deutsche Einrichtungen ist angesichts international organisierter

und agierenden Terrorgruppen, die immer auch abstrakt eine Bedrohung für die Bundesrepublik darstellen, nicht angezeigt.

In Nr. 5 reicht es aus, wenn die z. B. durch Spenden unterstützte Organisation im Ausland in den im Text aufgeführten Begehungsformen in Zusammenhang mit Anschlügen steht, während der inländische unterstützende – und deshalb ggfls. aufzulösende oder in seiner Tätigkeit einzuschränkende – Verein selbst seine Tätigkeit im Inland auf legale Handlungen beschränken kann. Denn auch von einer vorgeblich karitativen Tätigkeit z. B. zur Unterstützung der Angehörigen der "Märtyrer" in einem ausländischen "Befreiungskampf" kann eine indirekte, Gewaltanwendung unterstützende Wirkung ausgehen, die dem innerstaatlichen ordre public widerspricht.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 VereinsG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 14 Abs. 2 VereinsG.

Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 15 Abs. 2 VereinsG).

Die in § 15 Abs. 2 VereinsG vorgesehene Änderung begrenzt die durch Verweisung auf § 14 VereinsG erfolgende Anwendung der Vereinsverbots- und Beschränkungsgründe auf ausländische Vereine, die nicht ganz oder überwiegend aus Unionsbürgern bestehen. Sie vollzieht damit für ausländische Vereine die Änderung der Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern nach, hin zu einer Differenzierung zwischen Deutschen und Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.

Zu Artikel 10

(Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKAG)

Datennetze werden international zunehmend missbraucht, um Straftaten zu begehen. Hier bietet sich gerade für Terroristen ein neues Betätigungsfeld. Den Tätern steht global eine leistungsfähige Infrastruktur zur Durchführung von Straftaten, insbesondere Möglichkeiten zum Angriff auf die Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung. Die Erfahrungen aus dem Ermittlungsbereich zeigen, dass auch terroristische Straftäter sich für die Begehung ihrer Taten Datennetze zunutze machen und aus dem Ausland heraus Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen vornehmen können. Terroristisches Angriffsobjekt können etwa Sicherheitssysteme bundesdeutscher Behörden sein.

Die Änderung sieht eine Ausweitung der originären Zuständigkeit des BKA auf dem Gebiet der Strafverfolgung für die Fälle vor, in denen Angriffe auf Informations- und Kommunikationssysteme tatbestandlich unter

- § 303a StGB (Datenveränderung) und/oder
- § 303b StGB (Computersabotage) und/oder

fallen.

Die Ermittlungsbefugnis betrifft Angriffe im Sinne der o. a. Tatbestände, die

- zu erheblichen Auswirkungen auf die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland führen, oder
- sich gegen Stellen richten, bei denen ein Ausfall oder eine Störung für große Bevölkerungsgruppen nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder andere kritische Folgen bedeuten kann. Dieses betrifft etwa Angriffe auf Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, des Gesundheitswesens oder der Lebensmittelversorgung.

In diesen Fällen ist unverzügliches Handeln geboten. Dies wird durch Einräumung der genannten Zuständigkeit ermöglicht. Der mit einer Beauftragung nach § 4 Abs. 2 BKAG verbundene Zeitverzug wird ausgeschlossen.

Damit wird den Besonderheiten im Bereich Datennetzkriminalität Rechnung getragen, soweit es sich hinsichtlich Angriffsziel und -wirkung um schwere Fälle handelt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die "Flüchtigkeit" wichtiger Daten zur Ermittlung des Täters (Eilfaktor) und der globalen Datenverflechtung (Internationalität). Bei Straftaten nach §§ 303a und 303b StGB ist eine schnelle, zielgerichtete und koordinierte Ermittlungsarbeit insbesondere mit Blick auf die Beweismittelgewinnung notwendig. Diese Vorgehensweise ist nur durch eine zentrale Bearbeitung zu gewährleisten, da bei Bekanntwerden von im Zusammenhang mit Datennetzen verübten Straftaten oftmals eine zuständige Landesbehörde nicht gleich erkennbar ist. Allein das BKA verfügt aufgrund seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle und Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über ein gut funktionierendes Kontaktsystem und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen zur Einleitung entsprechender Maßnahmen im In- und Ausland.

Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 BKAG)

Es gibt Fälle, in denen dem BKA im Rahmen seiner gesetzlich schon bestehenden Zentralstellenfunktion Anhaltspunkte für Straftaten und kriminelle Strukturen bekannt werden, die der Sachverhaltsergänzung bedürfen. Darüber hinaus benötigt das BKA häufig für Zwecke der Auswertung ergänzende Informationen. Bisher war das BKA darauf beschränkt, solche Informationen bei den Polizeien des Bundes und der Länder zu erheben. Nur wenn diese über die erforderlichen Daten nicht verfügten, konnte das BKA bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen Daten erheben. Die Feststellung dieser Voraussetzung für die Datenerhebung bei nichtpolizeilichen und ausländischen Stellen setzte zeitaufwendige Abfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder voraus. Mit der Neuregelung entfällt dieses Erfordernis. Dadurch wird die Informationsbeschaffung für das BKA wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Die Bestimmung ermächtigt das BKA, die erforderlichen personenbezogenen Daten in Zukunft ohne vorherige Anfrage bei den Ländern durch die Einholung von Auskünften und durch Anfragen bei allen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, zu erheben.

Die Regelung beeinträchtigt nicht die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft wird durch das BKA informiert, wenn es der Auffassung ist, dass zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat und damit für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens vorliegen.

Zu Artikel 10 Nummer 3 (§ 16 BKAG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

Die gegenwärtige Beschränkung des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung nur auf Bedienstete des BKA ist nicht sachgerecht. Es ist vielmehr erforderlich, die in § 16 BKA-Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Eigensicherung auch für Angehörige fremder Behörden oder Stellen, deren Einsatz besondere Bedeutung bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerwiegender Kriminalitätsformen zukommt, einzusetzen.

Der Begriff "Bedienstete" umfasst zwar nicht nur Beamte und Angestellte des BKA, sondern auch Angehörige anderer Polizeien und öffentlicher Stellen in entsprechender Anstellungsfunktion, soweit sie zuvor an das BKA abgeordnet oder ihm durch in ihren Rechtswirkungen vergleichbare administrative Maßnahmen zur Dienstleistung

zugewiesen wurden. Diese verwaltungstechnischen Voraussetzungen können jedoch in vielen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.

Auch für Privatpersonen, die im Auftrag des Bundeskriminalamtes tätig werden und die beispielsweise bei einer Lösegeldübergabe an Geiselnahmer auf das höchste gefährdet sind, muss der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung ermöglicht werden, um sie effektiv zu schützen.

Der nach dem Inkrafttreten des BKA-Gesetzes geänderte Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes gestattet den Gebrauch technischer Mittel zum Schutz aller bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, ohne dies auf bestimmte Personengruppen zu beschränken. Die Polizeigesetze des Länder stellen ebenfalls nicht darauf ab, ob eine durch den Einsatz technischer Mittel zu schützende Person die Eigenschaft als Bediensteter einer Polizeibehörde hat.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 BKAG)

Es ist nicht erforderlich, dass der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung ausnahmslos nur durch den Präsidenten des BKA oder seinen Vertreter angeordnet werden kann. Bei Gefahr im Verzug muss auch eine Anordnung durch einen Abteilungsleiter des BKA oder seinen Vertreter genügen. Dies entspricht dem Erfordernis des Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 GG, weil eine anordnungsbefugte Stelle gesetzlich festgelegt wird.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BKAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a, die die Vorschrift zudem an die Parallelregelung des § 161 Abs. 2 StPO angleicht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 veränderte Sicherheitslage macht gesetzgeberische Schritte im Bereich des Ausländergesetzes erforderlich.

Um sicherzustellen, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, wird ein neuer Versagungsgrund in das Ausländergesetz (AuslG) eingefügt. Die bisherigen Regelversagungsgründe

reichten hierfür nicht aus, da beispielsweise solche Ausländer nicht erfasst wurden, die einen Anspruch auf Erteilung haben, z. B. die Ehegatten von Deutschen. Zudem waren Straftaten, die nicht dem deutschen Strafrecht unterfallen (Straftaten gegen Ausländer im Ausland) nur schwer erfassbar.

Bei der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden spielt die Identitätssicherung eine besondere Rolle. Im AuslG fehlte bislang eine Rechtsgrundlage über identitätssichernde Maßnahmen – einschließlich daktyloskopischer Behandlung – für Auslandsvertretungen im Sichtvermerksverfahren, die nunmehr geschaffen wird. Die Möglichkeit, Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden festzulegen, erlaubt es, die Überprüfungen und Identitätssicherungen auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken und stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann.

Aufgrund der beträchtlichen Anzahl der in Form von Blanko-Vordrucken abhanden gekommenen Pass- und Ausweisersatzpapieren und deren nicht mehr zeitgemäßen Fälschungsschutz besteht die konkrete Gefahr, dass unerlaubt in Deutschland aufhältige Ausländer sich dieser Vordrucke bedienen, um einen legalen Aufenthaltsstatus vorzutäuschen. Angesichts der geänderten Sicherheitslage bedarf es für die verbesserte Fälschungsprävention und Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs moderner Vordruckspezifikationen, die einen für alle missbrauchsgefährdeten Bereiche einheitlichen Mindeststandard aufweisen. Durch die Schaffung bzw. Ergänzung spezifischer Verordnungsermächtigungen des Bundes wird die zeitnahe Einführung technologisch verbesserter Vordrucke gewährleistet. Die schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Vordrucke mit maschinenlesbarer Zone kommt aufgrund des damit verbundenen schnelleren Kontrollvorgangs auch deren Benutzern zugute.

Zu Artikel 11 Nummer 1 (§ 5 AuslG)

Die Ergänzungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus der Neufassung der Überschrift des § 41 und der Einfügung der neuen Vorschriften § 56a und § 64a.

Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 5 AuslG)

Das AuslG enthält bislang keine Bestimmung über die Gestaltung von Aufenthaltstiteln. Die produktionstechnische und inhaltliche Vordruckspezifikation wird durch die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (Abl. EG L7/1 vom 10.01.1997) geregelt, die u. a. eine individuelle Kennzeichnung der Vordrucke mittels fortlaufender Nummerierung und die obligatorische Verwendung einer maschinenlesbaren Zone ab dem 19. Dezember 2002 vorsieht. Es ist beabsichtigt, die Gemeinsame Maßnahme in die Form einer EG-

Verordnung zu überführen. Die Europäische Kommission hat deshalb einen Verordnungsvorschlag zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige vorgelegt (Bundesratsdrucksache 296/01).

Die in dem neuen Absatz 2 aufgeführten Inhalte entsprechen den bisher üblichen und zukünftig auch in der Verordnung vorgesehenen Inhalten der Aufenthaltsgenehmigung als Klebeetiketten.

Die Aufenthaltstitel werden bisher als Klebeetiketten in den Pass oder das Passersatzpapier eines Ausländers eingeklebt. Die Gemeinsame Maßnahme erlaubt es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Aufenthaltstitel auch als eigenständige Dokumente, etwa in Kartenform, auszustellen. In diesem Fall entfällt der Pass oder das Passersatzpapier als Bezugsdokument. Die in Absatz 3 aufgeführten zusätzlichen Angaben sind deshalb erforderlich und entsprechen auch den Regelungen in der Gemeinsamen Maßnahme.

Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit für die Verwendung von eigenhändigen Unterschriften und Lichtbildern sowie weiterer biometrischer Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht als zusätzliche Sicherheitsmerkmale geschaffen. Die Vorschrift entspricht der Neufassung des § 4 Abs. 3 Passgesetz.

Absatz 5 enthält die vollständige Aufzählung der in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Angaben analog der für das gemeinsame Visum geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Anlage 10 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion).

Die in Absatz 7 genannten öffentlichen Stellen sind alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 BDSG. Dazu gehören auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie z. B. Sozialversicherungsträger und Handwerkskammern. Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für das Speichern, Übermitteln und Nutzen der in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten geschaffen. Die Speicherung der Daten ist erforderlich, um maschinelle Datenabgleiche durchführen zu können.

Zu Artikel 11 Nummer 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AuslG)

Zur Abwehr von Sicherheitsgefährdungen durch Gewaltanwendungen wird ein neuer Versagungsgrund eingeführt, der die Elemente des geltenden Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 1 aufnimmt. Personen, bei denen es sich um Gewaltbereite, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, darf keine Aufenthaltsgenehmigung,

auch nicht in der Form eines Sichtvermerkes (§ 3 Abs. 1 Satz 1), erteilt werden. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der besondere Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden.

Um sicherzustellen, dass Personen kein Einreise- und Aufenthaltsrecht erhalten, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten entfalten oder unterstützen, wird ein neuer besonderer Versagungsgrund in § 8 Abs. 1 AuslG geschaffen. Es werden Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes agierender Täter erfasst, die gegen das vom Bundesverfassungsgericht ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 1 des Artikel 10-Gesetzes). Schutzgut ist insbesondere auch die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren. Dazu gehört es auch, wenn auswärtige Konflikte auf deutschem Boden ausgetragen werden. Erfasst wird neben den Erscheinungsformen der Gewaltanwendung ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden. Diese Ausdehnung auf über das Gebiet der Bundesrepublik hinaus agierenden Tätergruppen ist angesichts der Erscheinungsformen des international organisierten Terrorismus, der immer auch latent eine Bedrohung für die Bundesrepublik darstellt, geboten.

Der Versagungsgrund gilt sowohl für Visa/Aufenthaltsgenehmigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, als auch für solche, die im Ermessenswege erteilt werden können. Sowohl bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege als auch bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. nach § 23 AuslG), dürften in Fällen, in denen Tatsachen für einen Terrorismusverdacht bestehen, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet die dem Anspruch zugrundeliegenden Grundrechtspositionen (z. B. aus Art 6 GG) überwiegen. Artikel 6 Grundgesetz verleiht keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgewährung im Bundesgebiet, sondern verpflichtet lediglich den Staat, familiäre Bindungen möglichst zu berücksichtigen (hierzu BVerfGE 76.1). Einer Darlegung der Versagungsgründe gegenüber dem Betroffenen – gegen die sicherheitspolitische Erwägungen sprechen können – bedarf es im Visumverfahren gem. § 66 Abs. 2 AuslG nicht. Im übrigen hat der Betroffene die Mög-

lichkeit, seinerseits Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die gegen die Annahme eines Versagungsgrundes sprechen.

Für einheitliche Sichtvermerke (Artikel 10 SDÜ) für Aufenthalte von bis zu drei Monaten, für die gemeinschaftsrechtliche Regelungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen bestehen, wird durch den neuen Versagungsgrund die Vorschrift des Artikel 5 Abs. 1 Ziffer e) i.V.m. Artikel 15, 10 SDÜ in dem dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltenen Rahmen näher konkretisiert: Das Vorliegen des Versagungsgrundes bedeutet stets, dass der betroffene Ausländer zumindest eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Ziffer e) darstellt.

Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 9 Abs. 2 AuslG)

Die nach § 9 Abs. 2 bereits jetzt bestehende Möglichkeit, Einreise und Aufenthalt trotz des Vorliegens von Versagungsgründen wegen Nichterfüllung der Passpflicht oder ungeklärter Identität oder fehlender Rückkehrberechtigung zuzulassen, wird auf den neuen Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 ausgedehnt.

Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 39 Abs. 1 AuslG)

Ausländer, deren Abschiebung lediglich vorübergehend ausgesetzt und denen daher eine Duldung erteilt worden ist, verfügen häufig nicht bzw. nicht mehr über einen gültigen Reisepass. Diesen Ausländern wird daher von der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf die gesetzliche Passpflicht eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ihrer gesetzlichen Passpflicht nachkommen. Bei der Ausstellung liegen vielfach geeignete Urkunden oder sonstige Sachmittelbeweise zur Prüfung der Identität und Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht vor. Die in den Ausweisersatz einzutragenden Angaben beruhen daher häufig lediglich auf eigenen Angaben der Betroffenen. Da der Ausweisersatz als behördliche Identitäts- und Statusbescheinigung auch als Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen oder den Abschluss privater Rechtsgeschäfte dient, handelt es sich um ein sicherungsbedürftiges Dokument.

Der Ausweisersatz wird gegenwärtig auf dem gleichen Grundvordruck wie der „Reiseausweis als Passersatz“ (RaP, vgl. § 20 DVAuslG) hergestellt. Der Vordruck entspricht nicht dem wünschenswerten Sicherheitsstandard. Eine verbesserte Fälschungssicherung kann jedoch nur im Wege einer Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes bewirkt werden.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 41 AuslG)

Zu Buchstabe a (§ 41 AuslG)

Die Änderung der Überschrift ist im Hinblick auf die Einfügung der Absätze 4 und 5 erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 41 Abs. 2 AuslG)

In Absatz 2 wird – entsprechend der Regelung in Artikel 16 Abs. 1 AsylVfG – eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Diese Maßnahme erleichtert zum einen die Identifizierung von Staatsangehörigen aus Problemstaaten, andererseits fördert sie auch die Beseitigung von Rückführungsschwierigkeiten bei den Personen, deren Herkunftsstaat nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Zu Buchstabe c (§ 41 Abs. 3 AuslG)

§ 41 Abs. 3 AuslG wiederholt die bisherigen Tatbestände, bei denen erforderliche Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität einschließlich daktyloskopischer Behandlungen durchgeführt werden konnten, in strukturierter Form und ergänzt sie. Identitätssichernde Maßnahmen sind nunmehr auch möglich bei Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten zu unterstützen (Nr. 4). Dasselbe gilt für Personen aus Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den gemäß § 64a Abs. 4 AuslG festzulegenden Fällen für Personen, die aus Problemstaaten kommen und ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen (Nr. 5). Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage wird die Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit von Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden und Sicherheitsbehörden ermöglicht. Durch einen Abgleich der so gewonnenen Daten mit beim BKA vorhandenen Datenbeständen und den Erkenntnissen der übrigen Sicherheitsbehörden kann ggf. eine Einreise von Extremisten und Terroristen, die unter falscher Identität und mit gefälschten Reisedokumenten unterwegs sind, verhindert werden. Die Konstellation nach Nummer 4 deckt die Fälle ab, in denen bei Antrag auf Erteilung eines Visums oder auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde unabhängig von den nach § 64a Abs. 4 festgelegten Fallkonstellationen ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG positiv festgestellt worden ist. Auch in diesen Fällen der notwendigen Ablehnung der Anträge ist die identitätssichernde

Maßnahme erforderlich, um eine zukünftige erneute Einreise unter falscher Identität zu verhindern bzw. um den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden bei Extremismus- oder Terrorismusverdacht durch die notwendige Erhebung der ED-Daten zu verbessern. Die Maßnahme der Nummern 4 und 5 entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus. Die VN fordert darin u. a. die Staaten auf, die Nutzung ihres Staatsgebietes für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung terroristischer Akte zu verhindern (Nr. 2d) sowie den Informationsaustausch zu verbessern und zu beschleunigen, insbes. zu Handlungen und Reisen von Terroristen, ge- oder verfälschten Reisedokumenten u. a. (Nr. 3a). Präzisierende Hinweise sowohl zu den Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen als auch zu den nach § 64a Abs. 4 festzulegenden Fällen werden in der Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Darüber hinaus wird auf EU-Ebene die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen und einer einheitlichen Praxis bei identitätssichernden Maßnahmen angestrebt.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Identifizierung und Rückführung von Personen aus Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, erleichtert.

Zu Buchstabe d (§ 41 Abs. 4 und 5 AuslG)

Die neuen Absätze 4 und 5 sind Folge der Durchführung der EURODAC-Verordnung. Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gelten zwar unmittelbar und bedürfen keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte. Eine punktuelle Wiederholung von Gemeinschaftsrecht ist aber zulässig, wenn für die Durchführung einer Gemeinschaftsrechtsregelung das Zusammentreffen einer ganzen Reihe gemeinschaftsrechtlicher, einzelstaatlicher und regionaler Vorschriften erforderlich ist und dies im Interesse des inneren Zusammenhangs und Verständlichkeit für den Adressaten ist. Dies ist gerade bei den komplizierten Zusammenhängen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, die sich auf das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz, die Strafprozessordnung, das BGS-Gesetz und die Polizeigesetze der Länder verteilen, der Fall.

Artikel 8 Abs. 1 EURODAC-Verordnung schreibt vor, dass jeder Mitgliedstaat jedem Ausländer, der mindestens 14 Jahre alt ist und in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten einer Außengrenze auf dem Land-, See- oder Luftwege aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger nimmt. Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Identität dieser Personengruppe – abweichend von Absatz 1 sowie den Ermessensvorschriften über die erkennungsdienstliche Behandlung in § 81b

StPO, § 24 BGG und den Polizeigesetzen der Länder – in allen Fällen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in die EUODAC-Verordnung beruht auf einer Initiative der früheren Bundesregierung aus dem Jahre 1998.

Die Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke beschränkt sich dabei nicht auf den Fall, dass ein Ausländer an oder in der Nähe der Außengrenze selbst angetroffen wird. Die Bestimmung erfasst auch Fälle, in denen ein Ausländer im Inland angetroffen wird und kein Zweifel daran besteht, dass er die Außengrenze unerlaubt überschritten hat. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Ausländer nach dem Überschreiten der Außengrenze in einem Zug bei einer Kontrolle entdeckt wird oder wenn ein in einem versiegelten Nutzfahrzeug beförderter Ausländer beim Verlassen des Fahrzeugs aufgegriffen wird (vgl. Protokoll des Rates zu Artikel 8 vom 11. Dezember 2000, 14497/00).

Der neue Absatz 5 regelt, dass ein unerlaubt aufhältiger Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einen Asylantrag gestellt hat. Diese Regelung schafft die Voraussetzung für einen Vergleich der Fingerabdrücke gemäß Artikel 11 EUODAC-Verordnung mit Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern, die von anderen Mitgliedstaaten übermittelt wurden und bereits in EUODAC gespeichert sind und soll die bisherigen Ermessensvorschriften über die erkennungsdienstliche Behandlung in Absatz 1, § 81b StPO, § 24 BGG und den Polizeigesetzen der Länder als Ist-Vorschrift überlagern. Durch Vergleich der Fingerabdrücke gemäß Artikel 11 EUODAC-Verordnung ist die Prüfung möglich, ob der Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Nach den Artikel 10 und 13 Dubliner Übereinkommen wäre dieser Mitgliedstaat für die Rückübernahme des Ausländers und die Prüfung des Asylantrages zuständig. Nach Artikel 11 Abs. 1 der EUODAC-Verordnung ist eine Überprüfung, ob ein Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, in der Regel begründet, wenn

- der Ausländer erklärt, dass er einen Asylantrag gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- der Ausländer kein Asyl beantragt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr wäre, oder
- der Ausländer seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.

Im Rahmen der neuen Muss-Vorschriften nach § 41 Abs. 4 und 5 werden die erkenndungsdienstlichen Maßnahmen auf Abnahme der Fingerabdrücke begrenzt, da die EURODAC-VO keine anderen Mittel wie z. B. Lichtbilder vorsieht. Natürlich bleiben die übrigen Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit weiterer Mittel im Rahmen der bisherigen Kann-Bestimmung unberührt.

Zu Buchstabe e (§ 41 Abs. 6 AuslG)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 41 Abs. 4 und 5 AuslG.

Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 46 Nr. 1 AuslG)

Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland werden zukünftig durch die Ergänzung der Regelausweisungstatbestände des § 47 Abs. 2 um eine neue Nr. 4 erfasst.

Die Neufassung des § 46 Nr. 1 berücksichtigt als Ermessensausweisung nun auch falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bzw. im Visumverfahren. Durch Falschangaben dokumentiert der Betroffene, dass er nicht bereit ist, sich an unsere Rechtsordnung zu halten. Die zuständigen Behörden werden in ihrem Handeln bewusst in die Irre geführt. Durch falsche Angaben können darüber hinaus eventuelle Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen und gewaltbereiten Bewegungen verschleiert werden.

Im Hinblick auf die von internationalen gewalttätigen Gruppierungen ausgehenden Gefahren ist es deshalb erforderlich, auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Ausweisung zu verfügen. Dasselbe gilt dann, wenn der Betroffene entgegen seinen Rechtspflichten an Maßnahmen der Auslandsvertretungen oder Ausländerbehörden nicht mitwirkt.

Außerdem wird klargestellt, dass ein Ausweisungsgrund auch dann vorliegen kann, wenn bei Erschleichung eines einheitlichen Sichtvermerkes die Täuschung nicht gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung, sondern gegenüber der Auslandsvertretung eines anderen Schengenanwenderstaates erfolgte, da nach der erfolgten Einreise ein Widerruf durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nicht mehr möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausländer auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AuslG)

Zu Nummern 2 und 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderungen infolge der Anfügung der Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 4:

Die Aufnahme des Versagungsgrundes des § 8 Abs. 1 Nr. 5 in die Aufzählung der Regelausweisungsgründe passt diese an die aktuelle Bedrohungssituation an und hebt den besonderen Gefährdungsgrad von Handlungen hervor, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gewaltbereiten Terrorismus fördern oder unterstützen.

Zu Nummer 5:

Die Neuregelung sanktioniert falsche oder unvollständige Angaben über Kontakte zu Verbindungen oder Personen mit terroristischem Hintergrund im Wege der Regelausweisung. Gleiches gilt für das Verheimlichen von früheren Aufenthalten in bestimmten anderen Staaten oder in der Bundesrepublik Deutschland (etwa unter anderen Namen). Grundüberlegung für diese Vorschrift ist die Erfahrung, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier rechtmäßig aufhalten. Bei der Gewährung von Einreisemöglichkeiten oder Aufenthaltsrechten wird künftig der Berücksichtigung von Voraufenthalten in Problemstaaten oder des Reiseverkehrs zwischen Problemstaaten und der Bundesrepublik Deutschland maßgebliches Gewicht zukommen. Falsche Angaben in diesem Bereich deuten auf ein erhebliches Sicherheitsrisiko hin. Dementsprechend genügt hier regelmäßig der Nachweis solcher unrichtiger Angaben für eine Ausweisung. Ein darüber hinausgehender Nachweis eines Kontaktes zum Terrorismus ist nicht erforderlich. Er könnte meist nur schwer erbracht werden. Gleichzeitig kann damit Aufenthaltsbewerbern vor Augen geführt werden, dass unrichtige Angaben eine Aufenthaltsbeendigung nach sich ziehen können. Eine Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur möglich, wenn der Ausländer auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 51 Abs. 3 AuslG)

Politisch verfolgte Ausländer erhalten in der Bundesrepublik Deutschland Asyl oder die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention). Dies gilt grundsätzlich auch für politisch Verfolgte, die im Ausland schwerste Verbrechen begangen haben. § 51 Abs. 3 AuslG sieht Einschränkungen nur dann vor, wenn der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder

besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Die Ergänzung des § 51 Abs. 3 AuslG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Artikel 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) würde eine Einschränkung des Abschiebungsschutzes bereits dann ermöglichen, wenn nur anzunehmen ist, dass entsprechende Taten begangen wurden. Es bräuchte nicht – wie das der jetzige § 51 Abs. 3 AuslG vorsieht – eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe abgewartet werden. Es wäre auch nicht allein auf eine unmittelbare Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.

Die Regelung setzt die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Dies gilt auch, wenn Personen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Werden entsprechende Verstrickungen erst später bekannt, nachdem die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus bereits erfolgt ist, ist diese Entscheidung im Lichte der neuen Erkenntnisse zu überprüfen.

Die Regelung schließt dabei nicht die Prüfung und Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen aus. Sie bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keine Aufenthaltsgenehmigung, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Damit wird Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Beispielsweise beeinträchtigt die mit der Erteilung einer Duldung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich eines Bundeslandes die direkten Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroristischer Gruppierungen. Auslandsreisen sind erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung behaftet.

Zu Artikel 11 Nummer 10 (§ 56a AuslG)

Bei der Ausstellung fehlen im Regelfall geeignete Urkunden oder sonstige Sachmittelbeweise zur Prüfung der Identität und Staatsangehörigkeit und damit ggf. zur Gewährleistung der Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Die in der „Duldung“ enthaltenen Angaben beruhen somit vielfach lediglich auf eigenen Angaben der Betroffenen. Da die Inhaber vorübergehend von zwangsweisen aufenthaltsbeen-

denden Maßnahmen ausgenommen sind, handelt es sich um ein sicherungsbedürftiges Dokument.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nummer 11 (§ 63 AuslG)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einführung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Visumverfahrens durch Auslandsvertretungen war eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelung des § 63 Abs. 5 notwendig.

Zu Artikel 11 Nummer 12 (§ 64a AuslG)

Nach gegenwärtiger Praxis werden die Visaanträge von den Auslandsvertretungen im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens mit dem allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) im Bundesverwaltungsamt (BVA) abgeglichen. Gleichzeitig erfolgt im BVA ein Abgleich mit den im Schengener Informationssystem gespeicherten Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung (Artikel 96 SDÜ), die in duplizierter Form vom BKA dem BVA zu diesen Zwecken regelmäßig in aktualisierter Form übermittelt und dort gespeichert werden. Das BVA als Registerbehörde des AZR übermittelt das Ergebnis der Abfragen in Form von sog. Rückmeldekürzeln an die anfragende Auslandsvertretung.

Das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ sieht eine intensivere Sichtvermerksprüfung in Zusammenarbeit mit den Schengener Staaten vor. Bei bestimmten Problemstaaten werden die Daten der anfragenden Auslandsvertretung darüber hinaus über das Auswärtige Amt auch an BKA, BfV und BND übermittelt, um sie mit den dortigen Erkenntnissen abzugleichen. Innerhalb dieses Verfahrens werden die Daten auch an andere Schengen-Staaten übermittelt, um sie dort ebenfalls mit den dortigen Sicherheitsbehörden abzugleichen. Die Ergebnisse werden an das AA übermittelt, dort gebündelt und an die anfragende Auslandsvertretung übermittelt. Dieses Verfahren bei sog. Problemstaaten führt dazu, dass bei den Sicherheitsbehörden vorhandene Verdachtsmomente für Terrorismus, die also nicht ins AZR eingestellt sind, bei der Sichtvermerksprüfung berücksichtigt werden können.

Bei Visa für längerfristige Aufenthalte gilt das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ nicht, da die Regelungen im SDÜ ebenso wie im EU-Vertrag nur für kurzfristige Aufenthalte bis zu 3 Monaten gelten. Zusätzlich müssen die Ausländerbehörden vor Visaerteilung zustimmen.

Absatz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Visumverfahren von der Auslandsvertretung erhobenen personenbezogenen Daten des Visumantragstellers und eines etwaigen Einladers an die Sicherheitsbehörden des Bundes zum Zweck der Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Um zu gewährleisten, dass das sicherheitsrelevante Wissen aller Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste für diese Feststellung zur Verfügung stehen kann, ist es notwendig, die Anfragebefugnis der Auslandsvertretung auf alle Stellen zu erstrecken, die über personenbezogene Erkenntnisse zur Terrorismusabwehr verfügen können. Zu Personen, die sich bislang noch nie im Bundesgebiet aufgehalten haben können solche Informationen insbesondere beim Bundesnachrichtendienst oder, in seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, beim Bundeskriminalamt vorhanden sein. Bei Personen mit Voraufenthalten im Bundesgebiet kann daneben auch das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenso wie das Bundeskriminalamt über Erkenntnisse im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 verfügen. Im Hinblick auf die vom internationalen Terrorismus für die Militärinfrastruktur ausgehenden Gefahren ist auch die mögliche Beteiligung des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich. Das Zollkriminalamt muss wegen seiner Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Proliferation beteiligt werden können. Daten über die Personen des Einladers werden weder in den Dateien der Auslandsvertretung noch in der AZR-Visa-Datei gespeichert.

Gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen die Auslandsvertretungen von der Anfragebefugnis Gebrauch machen, wird unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage gemäß Absatz 4 durch das Bundesministerium des Innern einvernehmlich mit dem Auswärtigen Amt festgelegt.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Rechtsgrundlage für Anfragen der Ausländerbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung bei den genannten Bundes- und Landesbehörden. Ebenso wie vor der Visumerteilung muss auch vor dieser aufenthaltsrechtlich wichtigen Entscheidung die Möglichkeit gegeben sein, das Wissen aller mit der Bekämpfung des Terrorismus befassten staatlichen Stellen für die Feststellung des Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 heranzuziehen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgabenver-

teilung zwischen Bund und Ländern obliegt es insoweit den zuständigen obersten Landesbehörden, festzulegen, gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, solange nicht die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 2 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich und deshalb nicht zu übermitteln. Die Bestimmung ist zugleich die Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung, und Nutzung der im Rahmen der Anfrage übermittelten Daten durch diese Stellen, wenn das im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Speicherung setzt voraus, dass ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegt. Für die Dauer der Speicherung gelten insoweit die für die jeweilige Stelle verbindlichen allgemeinen Lösungsfristen. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist im Rahmen bereits bestehender Übermittlungsregelungen ebenfalls zulässig.

Absatz 4 ermöglicht es dem für die innere Sicherheit verantwortlichen Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem für die Wahrung der auswärtigen Belange und die Auslandsvertretungen zuständigen Auswärtigen Amt Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden festzulegen und dadurch die Überprüfungen ebenso wie die Identitätssicherungen nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 AuslG auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken. Der Datenaustausch kann dabei neben dem Merkmal Herkunftsstaat auch an andere und weitere Merkmale, wie Alter, Geschlecht, Familienstand anknüpfen. Damit wird zugleich verhindert, dass die Staatsangehörigen bestimmter Staaten unter einen pauschalen Generalverdacht gestellt werden. Die Festlegung der Kriterien durch Verwaltungsvorschrift stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann. Eine Regelung durch ministeriellen Erlass ist ausreichend, weil die Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bereits mit den Absätzen 1 bis 3 geschaffen wird.

Zu Artikel 11 Nummer 13 (§ 69 Abs. 2 AuslG)

Da bislang für die Bescheinigung der andauernden rechtlichen Fiktion eines legalen Aufenthaltes trotz fehlender gültiger Aufenthaltsgenehmigung (Fiktionsbescheinigung) noch kein bundeseinheitlicher Vordruck eingeführt worden ist, wird diese gegenwärtig von den Ausländerbehörden in regional unterschiedlicher Form und ohne wirksame Sicherheitsmerkmale ausgestellt. Die Möglichkeit zur Vereinheitlichung im

Verordnungswege liegt im gesamtstaatlichen Interesse an einem einheitlichen Sicherheitsstandard für alle behördlichen Bescheinigungen, die der Dokumentation eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet dienen.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nummer 14 (§ 72 Abs. 1 AuslG)

Die Bestimmung bezieht in den benannten Fällen Ausweisungsentscheidungen in den bereits für Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung geltenden Sofortvollzug ein. Der Schwere der Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes entsprechend wird der Sofortvollzug nur in den Fällen kraft Gesetzes angeordnet, in denen eine Ausweisung zwingend zu erfolgen hat oder die Erfüllung der Tatbestände im Regelfall zur Ausweisung führt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Ausweisung überwiegt angesichts der erheblichen Gefährdung durch schwer kriminelle Ausländer deren persönliches Schutzinteressen. Ausgenommen vom Sofortvollzug bleiben weiterhin in das Ermessen gestellte Ausweisungsentscheidungen nach §§ 45 und 46.

An der unverzüglichen Ausweisung insbesondere gewaltbereiter oder terroristischer Ausländer besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um auch zukünftig das friedliche Miteinander von Menschen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Nationalität und Religion in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, ist es notwendig, deutlich zu machen, dass Terror und Gewalt – unabhängig davon, ob deren Ziele im Inland oder im Ausland liegen – in der Bundesrepublik Deutschland nicht geduldet werden. Deutschland darf nicht zum Ruheraum und Agitationsfeld von Ausländern werden, die ein friedliches Zusammenleben der Völker bekämpfen.

Zu Artikel 11 Nummer 15 (§ 78 Abs. 4 AuslG)

Zu Buchstabe a (§ 78 Abs. 2 AuslG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 gewonnenen Unterlagen (Lichtbilder und Fingerabdrücke) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden dürfen, nicht aber die Sprachaufzeichnungen.

Zu Buchstabe b (§ 78 Abs. 4 AuslG)

Zu aa) (§ 78 Abs. 4 Nr. 3 AuslG)

Die Änderung hat redaktionellen Charakter im Hinblick auf die Änderung des § 41 AuslG.

Zu bb) (§ 78 Abs. 4 Nr. 4 AuslG)

In Absatz 4 Nr. 4 wurde die gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung der durch Sprachaufzeichnung gewonnenen Unterlagen sowie der im Visumverfahren gewonnenen Fingerabdrücke und identitätssichernden Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren geschaffen.

Darüber hinaus war eine Änderung im Hinblick auf die in § 41 AuslG neu eingefügten Tatbestände der Absätze 4 und 5 nicht erforderlich, da es sich in diesen Fällen um kriminalpolizeiliche Unterlagen handelt, die ohnehin in den Anwendungsbereich des Bundeskriminalamtes fallen. Die Normierung erfolgte nur kraft Sachzusammenhangs im Ausländergesetz im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Regelung.

Zu Artikel 11 Nummer 16 (§ 92 AuslG)

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Artikel 12

(Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 16 AsylVfG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 AsylVfG)

Zu aa)

Die Streichung in § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dient der Anpassung an die EURO-DAC-Verordnung, die in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 vorschreibt, dass jeder Mitgliedstaat allen Asylbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger abnimmt und diese an die bei der Kommission eingerichteten Zentraleinheit übermittelt.

Zu bb)

In Asylverfahren legen etwa 80 % der Antragsteller keine Pässe oder Passersatzpapiere vor, weil sie solche nicht besitzen oder weil sie diese vernichten beziehungsweise verbergen. Dadurch ist eine zweifelsfreie Klärung der Identität und des Verfolgungsschicksals häufig nicht möglich (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission

„Zuwanderung“, Zuwanderung gestalten – Integration fördern, vom 4. Juli 2001, S. 147).

Vielfach scheitern auch Rückführungen abgelehnter Asylbewerber daran, dass der Herkunftsstaat – oder eine bestimmte Herkunftsregion eines Staates zur Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative, z. B. Nordirak – nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der vorgesehenen Regelung soll deshalb eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen werden, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Deshalb wird künftig das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzlich ermächtigt, die Sprache des Ausländers aufzuzeichnen, um sie entsprechend analysieren zu können. Die Aufzeichnung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung). Die Erhebung darf daher nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 AsylVfG)

Die Änderung in Absatz 2 stellt lediglich klar, dass die neue Befugnis zur Sprachaufzeichnung nicht zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen im überkommenen Sinn gehört. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auch die in den §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden zuständig, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der der Ausländer sich meldet oder sich zu melden hat.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gewonnenen Unterlagen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden, nicht aber die Sprachaufzeichnungen. Die Regelung des § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe d (§ 16 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG)

Die durch identitätssichernde Maßnahmen gewonnenen Fingerabdrücke können zur Identitätssicherung oder zur Zuordnung von Beweismitteln polizeilich genutzt werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass dies zur Aufklärung einer Straftat oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Nach der amtlichen Begründung soll hiermit eine allgemeine Nutzung in AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) erlaubt, insbesondere eine genaue Spureuzuordnung möglich sein (vgl. BT-Drs. 12/2062, S. 26 unter 5.1

sowie BT-Drs. 12/2718, S. 57). Dementsprechend findet in der Praxis ein wechselseitiger Abgleich zwischen den kriminalpolizeilichen und asylrechtlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen statt. Allerdings sind die Tatortspuren in den automatischen Abgleich noch nicht eingeschlossen, weil im Einzelfall die unbestimmten Rechtsbegriffe der zweiten Alternative in § 16 Abs. 5 Satz 1 vorliegen müssen.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 Satz 1 wird deshalb dahin gehend geändert, dass im Ergebnis ein genereller automatisierter Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern gegen den polizeilichen Tatortspurenbestand möglich ist.

Zu Buchstabe e (§ 16 Abs. 6 AsylVfG)

Die nach Absatz 1 gewonnenen identitätssichernden Unterlagen werden bislang u. a. nach unanfechtbarer Anerkennung oder nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sofort vernichtet, was eine später erforderlich werdende Nutzung durch die Sicherheitsbehörden unmöglich macht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 6 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der Fingerabdrücke, Lichtbilder und Sprachaufzeichnungen erst zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sind. Die bisher in Absatz 6 enthaltene zeitliche Staffelung von Lösungsfristen ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 63 Abs. 5 AsylVfG)

Mit dieser Änderung sollen - entsprechend der vorgesehenen Regelung zur Duldung in § 56a AuslG - Manipulationen der vorgenommenen amtlichen Eintragungen oder Fälschungen auch im Bereich der Aufenthaltsgestattung unterbunden werden. Duldung und Aufenthaltsgestattung sollen nach einheitlichen Mustern ausgestellt werden, so dass eine Verweisung auf § 56a AuslG sachgerecht ist.

Zu Artikel 12 Nummer 3 (§ 88 Abs. 1 AsylVfG)

Nach § 88 Abs. 1 kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bisher nur die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren in den unter Nr. 1 bis 5 genannten Materien bestimmen.

Zu Buchstabe a (§ 88 Abs. 1 vor Nr. 1 AsylVfG)

Mit der Ergänzung in § 88 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit Zustimmung des Bundesrates auch die zuständigen Behörden für die Ausführung von EG-Sekundärrecht (d. h. EG-Verordnungen, EG-Richtlinien, Ent-

scheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen) bestimmen zu können. Indem die Ergänzung nicht nur EG-Verordnungen, sondern das gesamte Sekundärrecht umfasst, wird eine künftig sonst erforderliche Änderung des § 88 AsylVfG entbehrlich.

Zu Buchstabe b (§ 88 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG)

Mit den Ergänzungen in Nummer 5 wird klargestellt, dass den durch die Rechtsverordnung zuständigen Behörden neben dem Informationsaustausch auch der Datenaustausch übertragen werden kann.

Dies ist erforderlich, da aufgrund des Vorrangs von EG-Recht an die Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht nur insoweit geringere Anforderungen zu stellen sind, als die Ermächtigung gemeinschaftsspezifische Elemente erhält.

Die Ergänzung des § 88 Abs. 1 schafft auch eine Rechtsgrundlage dafür, dass in der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung die für die Durchführung der EURODAC-Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden können.

Zu Artikel 13 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA erfordern verschärfte Sicherheitsmaßnahmen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch eine verbesserte Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Dieses Gesetz enthält wichtige Neuregelungen, die insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Die bedeutsamste Änderung ist der Ausbau der bisherigen AZR-Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei. Bisher wurden dort grundsätzlich nur Daten zu Visaanträgen gespeichert, künftig enthält die AZR-Visadatei auch Daten zu Visaerteilungen bzw. Visaversagungen. Dieses Instrument gewährleistet eine verbesserte Kontrolle der Einreise von Ausländern. Insbesondere Polizeibehörden können künftig bei allgemeinen Personenkontrollen sofort feststellen, ob eine Person mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Aber auch Auslandsvertretungen können vor Visaerteilung erfahren, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen in der Vergangenheit zur Person des Visaantragstellers getroffen haben. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass sich Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr auch über das Vorliegen anderer Aufenthaltsrechte sofort informieren können. Hierzu erhalten sie die Möglichkeit, aus dem allgemeinen Datenbestand künftig bereits beim erstmaligen Ersuchen wichtige Aufenthaltsdaten

abzurufen. Weiterhin sollen auch Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus in die Gruppenauskunft einbezogen werden, da die Ermittlungen nach den Terroranschlägen in den USA gezeigt haben, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können. Um die Arbeit der Dienste effektiver zu unterstützen, sieht eine Gesetzesänderung vor, dass Dienste künftig die Möglichkeit erhalten, den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters im automatisierten Abrufverfahren abzurufen.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt.

Zu Artikel 13 Nummer 1 (Inhaltsübersicht AZR-Gesetz)

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Änderung der Überschrift des § 15.

Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz)

Durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3185) wurde § 92 Abs. 1 AuslG verändert. Die frühere Nr. 7 in § 92 Abs. 1 AuslG wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch ist die vormalige Nr. 8 ohne Änderung ihres Wortlauts nunmehr dessen Nr. 7 geworden. Das AZR-Gesetz hat die Änderung bislang nicht nachvollzogen, der Verweis auf § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG geht ins Leere. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift nunmehr angepasst. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf § 129b des Strafgesetzbuches erweitert, der am in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde (BGBl.....).

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 AZR-Gesetz)

Ausländer, die wegen unerlaubter Einreise verurteilt sind, sollen nicht erneut nach Deutschland einreisen dürfen. Die Speicherung dieser Verurteilungen dient dazu, visaerteilende Stellen vor Visaerteilung im Rahmen der AZR-Abfrage über das Vorliegen dieser Verurteilungen in Kenntnis zu setzen. Auch insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zu Artikel 13 Nummer 3 (§ 3 AZR-Gesetz)

Änderung im Artikel 13 (AZR-Gesetz)

Zu Artikel 13 Nummer 3 (§ 3 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht werden die freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit von Ausländern nicht im AZR gespeichert. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA zeigen, dass die Speicherung von Informationen über die Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse sein kann. Insbesondere könnte die Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit anderen Auswahlkriterien die Erkenntnislage bei Gruppenauskünften sinnvoll verbessern. Aber auch in Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit einer Person von der des überwiegenden Teils von Staatsangehörigen eines Landes abweicht, könnte die Speicherung der Religionszugehörigkeit hilfreich sein. Im Übrigen wäre der Speichersachverhalt auch für statistische Auswertungen von Bedeutung. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass eine Speicherung der Religionszugehörigkeit nur erfolgen darf, wenn der Ausländer freiwillig seine Religionszugehörigkeit angibt. Die im Gesetz geforderte Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung ist nur dann gegeben, wenn die Anforderungen, die § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz oder der vergleichbaren Regelungen der Länder an die Einwilligungserklärung stellen, vorliegen. Enthält der vom Ausländer vorgelegte Pass Angaben über die Religionszugehörigkeit, so dürfen diese nur übernommen werden, wenn der Ausländer zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Ziffer 11 beruht auf der Anfügung der neuen Nr. 11 in § 2 Abs. 2 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 13 Nummer 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AZR-Gesetz)

Die Vorschrift regelt eine Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden für den in § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZR-Gesetz vorgesehenen Speichersachverhalt.

Zu Artikel 13 Nummer 5 (§ 12 Abs. 1 AZR-Gesetz)**Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AZR-Gesetz)****Zu aa)**

Die Gruppenauskunft ist gerade im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung eine wichtige Ermittlungsmethode, um Ausländer ausfindig zu machen, bei denen für Terroristen typische Merkmale vorliegen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Ausländer,

die im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen in den USA stehen, sehr unauffällig und bereits seit längerer Zeit erlaubt in Deutschland aufgehalten haben. Herkömmliche Ermittlungsmethoden sind kaum geeignet, diesen Personenkreis rechtzeitig festzustellen. Daher müssen für die Zukunft die Möglichkeiten, die die Gruppenauskunft für die Daten des Ausländerzentralregisters bietet, besser genutzt werden. Die bisherige Rechtslage ließ diese Möglichkeit nicht zu, da sie Gruppenauskünfte nur bei Vorliegen konkreter Gefahren zuließ. Die aktuellen Ereignisse zeigen aber, dass es dringend geboten ist, bereits weit im Vorfeld terroristischer Aktionen, also bereits zu einer Zeit, in der für die Behörden noch keine konkrete Gefahr erkennbar ist, die Sicherheitsbehörden in der Lage sein müssen, durch gezielte Gruppenauskünfte den Kreis der in Frage kommenden Ausländer so einzuengen, dass sie diese beleuchten und ggf. beobachten können. Im Hinblick auf die durch die Ereignisse in den USA festzustellende Gefahrenlage, die von Terroristen für Leib und Leben vieler Menschen bestehen, ist es nicht vertretbar, dass Terroristen möglicherweise nur deswegen nicht rechtzeitig erkannt werden, weil die Zulässigkeit der Gruppenauskunft nach der bisherigen Vorschrift vom Vorliegen einer konkreten Gefahr abhängig gemacht wurde.

Zu bb)

Der bisherige Gefahrenkatalog des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AZR-Gesetz orientiert sich an der früheren Fassung von Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10, Fassung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl. S. 1254). Die Entwicklung seit dem 11. September 2001 zeigt allerdings, dass Gruppenauskünfte im gesamten Katalog von § 5 Abs. 1 Satz 3 G 10 notwendig sind. Die Anschläge in den USA werden als bewaffneter Angriff gewertet, der letztlich auch auf die Bundesrepublik Deutschland (NATO-Verbündeter der USA) erfolgte. Es wird vermutet, dass zur Vorbereitung der Anschläge Geldwäsche-Aktivitäten stattgefunden haben.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 3 AZR-Gesetz)

Bei Gruppenauskünften wird die Privilegierung von Ausländern mit verfestigten Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis) aufgehoben. Auch diese Ausländer werden künftig in Gruppenauskünfte einbezogen. Die aktuellen Fälle im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA haben gezeigt, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können.

Zu Artikel 13 Nummer 6 (§ 15 AZR-Gesetz)

Zu Buchstaben a) und b)

Die Luftfahrtbehörden der Länder entscheiden nach § 29d LuftVG, welchen Personen die Berechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen im Bereich des Luftverkehrs erteilt werden kann oder zu entziehen ist. Im Hinblick auf die erheblichen Gefahren, die mit einem missbräuchlichen Zugang zu diesen Bereichen verbunden sein können, ist es unumgänglich, den Luftfahrtbehörden im Rahmen ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Daten zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise Anhaltspunkte für eine bestehende Unzuverlässigkeit der betreffenden Person enthalten können. Daher ist auch ein Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters dringend geboten.

In der Praxis rufen die Landeskriminalämter die Daten aus dem Ausländerzentralregister ab und übermitteln diese zu den genannten Zwecken an die zuständigen Luftfahrtbehörden. Im Hinblick auf § 11 Abs. 2 ist eine Weiterübermittlung an eine andere öffentliche Stelle aber nur zulässig, wenn die Daten dieser Stelle auch unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen. Daher erfordert die bestehende Praxis der Weiterübermittlung durch die Landeskriminalämter eine Rechtsgrundlage für die direkte Übermittlung der Daten an die Luftfahrtbehörden, die hiermit geschaffen wird.

Zu Artikel 13 Nummer 7 (§ 16 Abs. 4 AZR-Gesetz)

Wirksame polizeiliche Kontrollen zur Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in Deutschland setzen eine bessere Ausschöpfung vorhandener Informationsmöglichkeiten voraus. Die mit der Neufassung verbundene Erweiterung des Zugriffs soll die Vollzugspolizei in die Lage versetzen, im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen, nicht nur die Personalien, sondern durch Übermittlung der im AZR gespeicherten Daten zum Aufenthaltsstatus, zu aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, zum Asylverfahren und zu Ausschreibungen zur Zurückweisung sofort durch einmaliges Ersuchen feststellen zu können, ob sich eine kontrollierte Person erlaubt in Deutschland aufhält oder Anhaltspunkte für einen unerlaubten Aufenthalt vorliegen. Die Angaben zum Asylverfahren sind deswegen von Bedeutung, weil damit der Zugriff auf Daten zu einer Aufenthaltsgestattung bei Asylbewerbern eröffnet wird. Der Zugriff auf das Vorliegen eines Tatverdachts nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ist insbesondere erforderlich, um sofort festzustellen, ob die ange-troffene Person im Verdacht steht, eine Straftat mit terroristischer Zielsetzung zu planen, zu begehen oder begangen zu haben.

Zu Artikel 13 Nummer 8 (§ 22 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 AZR-Gesetz)

Die in der Vorschrift genannten Dienste benötigen für ihre Aufgabenerfüllung den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters. Bisher erhalten die Dienste im automatisierten Verfahren nur wenige Daten (Bezeichnung und Geschäftszeichen der Stelle, die Daten übermittelt hat, die AZR-Nummer, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien). Die übrigen Daten, die ihnen nach § 20 AZR-Gesetz auf Ersuchen übermittelt werden dürfen, müssen sie im herkömmlichen Verfahren bei der Registerbehörde erfragen. Dieses Verfahren behindert die Arbeit der Dienste. Für eine effektive und zügige Bearbeitung der Dienste ist es daher erforderlich, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, im automatisierten Verfahren auf den gesamten Datenbestand zuzugreifen.

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 2 AZR-Gesetz)**Zu aa)**

Die bisherige Regelung, nach der Dienste nur bei besonderer Eilbedürftigkeit im Einzelfall Daten im automatisierten Verfahren abrufen dürfen, ist zu streichen. Es ist nicht begründbar, dass Dienste im Zusammenhang mit dem automatisierten Verfahren schlechter gestellt werden als andere Behörden, bei denen die Eilbedürftigkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gefordert wird. Im Interesse einer zügigen Aufgabenerledigung der Dienste ist der **online**-Zugriff der Dienste dringend geboten.

Zu bb)

Die Änderung folgt aus der Streichung der Sätze 2 und 3.

Zu Artikel 13 Nummer 9 (§ 29 AZR-Gesetz)**zu Buchstabe a** (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Zur Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ist es notwendig, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts schnell und zuverlässig feststellen zu können. Die Visadatei muss deshalb nicht nur Daten über die Antragstellung, sondern auch darüber enthalten, ob ein beantragtes Visum erteilt oder abgelehnt worden ist (Nrn. 6 bis 8). Auf diese Weise ist bei polizeilichen Kontrollen die sofortige Feststellung möglich, ob ein Ausländer mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Insbesondere die Speicherung der Nummer eines Visums (Nr. 8) kann das Erkennen einer Fälschung erleichtern. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird in Abgrenzung zur Nummer des Visums das Geschäftszeichen der Registerbehörde von VISA-Nummer in Visadatei-Nummer

umbenannt. Auch für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist es für Entscheidungen in Asylverfahren wichtig zu wissen, ob ein Asylbewerber mit Visum eingereist ist. Die Auslandsvertretungen können künftig durch einen Abruf dieser Daten feststellen, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen möglicherweise vorher gegenüber dem Visaantragsteller getroffen haben.

Mit der Entscheidung über ein Visum sollen die visaerteilenden Stellen künftig auch ein Lichtbild (Nr. 4) an die AZR-Visadatei übermitteln. Dieses Lichtbild wird in der AZR-Visadatei gespeichert und ist damit Bestandteil des zu speichernden Datensatzes. Die Speicherung und Übermittlung des Lichtbildes an die zugriffsberechtigten Stellen ist zu Zwecken der späteren Identifizierung des Ausländers erforderlich. Immer wieder reisen Ausländer mit gültigem Visum nach Deutschland ein und verschleiern dort ihre Identität. Die deutschen Behörden haben in diesen Fällen, sofern der Betroffene nicht in der Vergangenheit – z. B. als Asylbewerber – identitätssichernd behandelt wurde, kaum Möglichkeiten, die wahre Identität und Herkunft des Ausländers festzustellen. Insbesondere Rückführungen scheitern immer wieder daran, dass Ausländer ihre Herkunft verschleiern und die Behörden damit diese später nicht feststellen können. Der Abgleich des Bildes eines aufgegriffenen Ausländers, dessen Identität und Herkunft zweifelhaft ist, mit den in der AZR-Visadatei gespeicherten Lichtbildern kann künftig zur Identitätsfeststellung führen, falls über den betroffenen Ausländer im Rahmen der Visaentscheidung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei übermittelt wurde und dort gespeichert ist.

Langfristig soll die AZR-Visadatei so ausgebaut werden, dass sie einen digitalen Bildabgleich ermöglicht.

Bei Erteilung eines Visums soll künftig auch gespeichert werden, ob sich eine dritte Person nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers und dessen Ausreise zu tragen (Nr. 9). Die nur anlässlich der Erteilung des Visums von den visaerteilenden Stellen zu übermittelnden Angaben sollen es insbesondere den ermittlungsführenden Behörden erleichtern, bei in Deutschland aufhältigen Ausländern mit kriminellem oder terroristischem Hintergrund die Personen festzustellen, die diesen Ausländern mit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Einreise verholfen haben. Die Kenntnis der Hintermänner ist wiederum wichtig, um Erkenntnisse über die Organisationen zu gewinnen, für die diese Personen und die eingeschleusten Ausländer handeln. Aber auch im Hinblick auf abgelehnte Asylbewerber und aufgegriffene Ausländer, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, ist die Information von Bedeutung, um festzustellen, welche Personen bzw. welche Organisationen diesen Ausländern mittels

Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Einreise verholfen haben. Der Speicher-sachverhalt dient damit zugleich der Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Darüber ist die Kenntnis dieses Sachverhalts für die Träger der Sozialhilfe und für die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen von Bedeutung, um gegebenenfalls Erstattungsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Visadatei gespeichert wird die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG nur mit einem Hinweis, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dem Datum der Verpflichtungserklärung und der Bezeichnung der Stelle, bei der sie vorliegt. Damit ist zugleich klargestellt, dass weitere Daten zu den Verpflichtungserklärungen, wie z. B. Einzelheiten zu Art und Umfang der Verpflichtung und zur Person, die sich verpflichtet hat, nicht gespeichert werden dürfen. Diese Daten sind über die Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen, die diesen Sachverhalt übermittelt hat. Welche Ausländerbehörde die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat, lässt sich dem Datensatz entnehmen. Die Speicherung weiterer personenbezogener Daten verbietet sich schon deshalb, weil Verpflichtungserklärungen oftmals von Deutschen abgegeben werden, deren Daten im AZR und in der Visadatei keine Aufnahme finden. Für den Fall, dass die Verpflichtungserklärung gegenüber einer Auslandsvertretung abgegeben wird, bleibt deren Verpflichtung unberührt, nach § 84 Abs. 3 AuslG die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 S. 1 AuslG zu unterrichten.

Die Speicherung der Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente (Nr. 10) ist notwendig, um zu verhindern, dass Personen, die mit diesen Dokumenten vergeblich versucht haben, bei einer deutschen Auslandsvertretung oder einer anderen für die Visaerteilung zuständigen Stelle ein Visum zu erschleichen, später eine andere visaerteilende Stelle aufsuchen, um dort erneut zu versuchen, sich unter Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente ein Visum zu erschleichen. Die Kenntnis dieses Sachverhalts führt dazu, dass die visaerteilende Stelle die vorgelegten Dokumente besonders sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen kann. Der Verdacht, dass die vorgelegten Dokumente ge- oder verfälscht sein können, reicht für die Speicherung dieses Sachverhalts nicht aus. Die Daten sind erst dann zu übermitteln, wenn alle Zweifel ausgeräumt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 3 AZR-Gesetz)

Die ersatzlose Streichung von Absatz 3 folgt aus der Neufassung des Absatzes 1. Absatz 1 erstreckt sich nunmehr auch auf die Erteilung von Ausnahmevisa.

Zu Artikel 13 Nummer 10 (§ 30 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Die Neufassung folgt aus der Änderung des § 29 Abs. 1. Darüber hinaus sind nunmehr auch Ausländerbehörden in den Kreis der übermittelnden Stellen aufgenommen worden. Diese entscheiden über die Verlängerung eines Visums und sollen Daten zu dieser Visaverlängerung künftig im AZR speichern. Da die Geltungsdauer eines Visums im Register gespeichert wird, würde in Fällen, in denen ein Ausländer sein Visum bei einer Ausländerbehörde verlängern lässt und er sich damit weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Auskunft aus der Visadatei den fälschlichen Eindruck erwecken, der Ausländer halte sich wegen Ablaufs der Gültigkeit des Visums unerlaubt in Deutschland auf.

Zu Artikel 13 Nummer 11 (§ 31 AZR-Gesetz)**Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 AZR-Gesetz)****Zu aa)**

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu bb)

Die Streichung beruht auf der Neufassung des § 29 Abs. 1 und der Streichung des § 29 Abs. 3.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu Buchstabe c (§ 31 Abs. 3 AZR-Gesetz)

Die Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA belegen, dass auch von Ausländern, die mit Visa ordnungsgemäß eingereist sind und über längere Zeit unauffällig hier leben, terroristische Gefahren ausgehen können. Im Hinblick darauf, dass in der Visadatei künftig auch die Visaentscheidungen gespeichert werden, können durch Gruppenauskünfte in diesem Datenbestand wichtige Erkenntnisse bei Ermittlungen zu terroristischen Straftaten gewonnen werden.

Zu Artikel 13 Nummer 12 (§ 32 Abs. 1 AZR-Gesetz)**Zu Buchstabe a (§ 32 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 AZR-Gesetz)**

Die Notwendigkeit einer verstärkten und gezielten Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland setzt wirksamere Kontrollen voraus. Erforderlich ist, auch den Polizeivollzugsbehörden den Zugriff auf die Daten aus der Visadatei zu eröffnen. Die Änderung ermöglicht, dass nicht nur wie bisher das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, sondern auch die sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen in der Lage sind, auf Ersuchen die benötigten Daten zu erhalten. Zugleich erhalten nunmehr auch Ausländerbehörden die für sie erforderlichen Daten aus der Visadatei. Da Ausländerbehörden über die Verlängerung von Visa zu entscheiden haben, müssen sie durch Abfrage der Visadatei feststellen, ob ein ihnen zur Verlängerung vorgelegtes Visum einer deutschen Auslandsvertretung echt ist. Im Falle der Verlängerung müssen sie ebenfalls auf die Daten der Visadatei zugreifen können, da sie ihre Entscheidung dem bereits zu diesem Visum bestehenden Datensatz zuspeichern müssen. Für die Identifizierung des Betroffenen müssen ihnen zunächst einmal diese Daten übermittelt werden. Um erforderlichenfalls Ansprüche auf Erstattung entstandener Kosten geltend machen zu können, müssen die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen nach Nr. 7 die Möglichkeit erhalten, durch Abfrage der Visadatei festzustellen, ob sich eine dritte Person, deren Daten über die Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen sind, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder dessen Ausreise zu tragen. Bisher war die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen kaum möglich, da den Behörden nicht bekannt war, dass -und ggf. bei welcher Ausländerbehörde- für den Leistungsempfänger eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde.

Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 AZR-Gesetz)

Die Änderungen folgen aus der Einfügung der neuen Nrn. 5, 6 und 7.

Zu Buchstabe c (§ 32 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Die visaerteilenden Stellen sollen künftig im Rahmen der automatisierten AZR-Abfrage auch Auskunft aus der Visadatei erhalten. Daher muss das für die Abfrage des allgemeinen Datenbestands in § 21 Abs. 1-3 festgelegte automatisierte Sichtvermerksverfahren auch auf die Abfrage der Visadatei Anwendung finden. Für die visaerteilenden Stellen ist es für die Prüfung des Visaantrags von Bedeutung, ob möglicherweise kurz zuvor eine andere Auslandsvertretung dem Antragsteller ein Visum versagt hat. Mit dieser Kenntnis kann sie bei der betreffenden Auslandsvertretung nach den Gründen der Ablehnung fragen. Die ihr mitgeteilten Versagungsgründe versetzen die visaerteilende Stelle u. U. in die Lage, diese Gründe bei ihrer

aktuellen Entscheidung einzubeziehen. Aber auch die Information, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits ein Visum erhalten hat und dieses offensichtlich nicht missbraucht hat, kann der visaerteilenden Stelle die Entscheidung erleichtern, das Visum auch diesmal zu erteilen.

Zu Artikel 14 (Änderung der DVAusIG)

Zu Artikel 14 Nummer 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DVAusIG)

In den von der Bundesregierung nach § 64a AusIG festgelegten Fällen soll die Ausländerbehörde nunmehr verpflichtet werden, auch bei Visa zu kurzfristigen Aufenthalten im Inland erforderliche Überprüfungen zur Verifizierung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des Zweckes des Aufenthaltes und gegebenenfalls hinsichtlich der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Bezugspersonen. Bei reinen Besuchs-/Geschäftsvisa kann zwar die Auslandsvertretung den Aufenthaltswitzweck mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln prüfen, im Regelfall nicht jedoch Erkenntnisse über die Person des Einladers heranziehen. Eine genaue Überprüfung des Einladers und damit zugleich des angegebenen Aufenthaltswitzwecks ist jedoch geeignet, ein eventuelles terroristisches oder gewaltbereites Umfeld zu erleuchten oder „Schein- und Gefälligkeitseinlader“ zu enttarnen. Bei Fällen ohne Bezugsperson im Inland (z. B. Reisen über Reisebüros) sind die Erkundigungen bei den Veranstaltern möglich, soweit das Visum nicht schon mangels Prüfmöglichkeit versagt werden muss.

In der Verwaltungspraxis wird es sich empfehlen, durch entsprechende Vereinbarung mit den Ländern eine Verschweigungsfrist von einer Woche einzuführen, um unnötige Verzögerungen bei Visaanträgen, zu denen die Ausländerbehörde keine eigenen Erkenntnisse beitragen kann, zu vermeiden.

Zu Artikel 14 Nummer 2 (§ 22 DVAusIG)

Ein Reisedokument kann in Verbindung mit einer entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung zum unbefristeten Aufenthalt in Deutschland berechtigen, ist also auch für eine missbräuchliche Verwendung attraktiv und somit sicherungsbedürftig.

Die Änderungen in Absatz 2 dienen lediglich der Klarstellung. Eine Verweisung auf die passrechtlichen Regelungen für deutsche Staatsangehörige ist wegen der in diesem Kontext vorgesehenen, optionalen inhaltlichen Ergänzung um biometrische Merkmale untunlich.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung)

In Artikel 13 wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Inhalt der Änderung des AZR-Gesetzes sind u. a. eine erweiterte Übermittlungspflicht von Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen. So sollen Ausländerbehörden künftig die Religionszugehörigkeit des Ausländers sowie die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 AuslG an das AZR übermitteln. Auslandsvertretungen sollen künftig ein Lichtbild des Antragstellers sowie Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren an die AZR-Visadatei übermitteln. Um diese Daten an das AZR übermitteln zu können, ist es sinnvoll, dass Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zunächst berechtigt sind, diese Daten zugleich in ihren eigenen Dateien zu speichern. Diesem Zweck dienen die Änderungen der Ausländerdateienverordnung.

Zu Artikel 15 Nummer 1 (§ 4 AuslDatV)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nrn. 6, 7 und 8 AuslDatV)

Die Speicherung der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit ist erforderlich, da Ausländerbehörden künftig diesen Sachverhalt im Rahmen der Übermittlung der weiteren Personalien (§ 3 Nr. 5 AZR-Gesetz) im Ausländerzentralregister zu speichern haben. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass eine Speicherung der Religionszugehörigkeit nur erfolgen darf, wenn der Ausländer freiwillig seine Religionszugehörigkeit angibt. Enthält der vom Ausländer vorgelegte Pass Angaben über die Religionszugehörigkeit, so dürfen diese nur übernommen werden, wenn der Ausländer zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Speicherung des Lichtbildes in den Ausländerbehörden ist sinnvoll, um spätere Zweifel an der Identität des Ausländers auszuschließen. Die gespeicherten Lichtbilder können, da Ausländerbehörden nur in wenigen Fällen erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen, der späteren Identitätsfeststellung dienen, falls der Ausländer unter neuen Personalien auftritt, um sich zum Beispiel einer drohenden Abschiebung zu entziehen. Die Vorschrift eröffnet den Ausländerbehörden lediglich die Möglichkeit, das Lichtbild zu speichern, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Verpflichtung, in allen Fällen das Lichtbild abzuspeichern, wird mit dieser Änderung aber nicht begründet.

Die Speicherung der Visadatei-Nummer ist erforderlich, um bei einem erneuten Abrufen von Daten aus der AZR-Visadatei mittels der Visadatei-Nummer eine sofortige Feststellung des zu dem betroffenen Ausländer gespeicherten Datensatzes zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nr. 9 AuslDatV)

Die Speicherung ist erforderlich, weil nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz Ausländerbehörden künftig verpflichtet sind, auch die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 an das AZR zu übermitteln.

Zu Artikel 15 Nummer 2 (§ 7 Abs. 3 Nrn. 6, 7 und 8 AuslDatV)

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AZR-Gesetz haben Auslandsvertretungen künftig bei Visa beantragung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei zu übermitteln. Mit der Änderung soll den Auslandsvertretungen die Möglichkeit eröffnet werden, dieses Lichtbild, das an die AZR-Visadatei zu übermitteln ist, zugleich in der internen Visadatei zu speichern. Eine Verpflichtung zur Speicherung wird damit nicht begründet. Die bestehende Praxis, die sich im Visumantrag befindlichen Lichtbilder aufzubewahren, wird damit zugleich rechtlich abgesichert. Wenn die Speicherung in der Visadatei zulässig ist, bestehen auch keine Bedenken, das Lichtbild in Papierform aufzubewahren.

Da Auslandsvertretungen künftig nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 AZR-Gesetz berechtigt werden, auch Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente in der AZR-Visadatei zu speichern, ist es sinnvoll, die Auslandsvertretungen zugleich zu berechtigen, diese an die AZR-Visadatei zu übermittelnden Daten auch in ihren eigenen Dateien zu speichern.

Mit der Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens erhalten die Auslandsvertretungen vom Bundesverwaltungsamt die Visadatei-Nummer der AZR-Visadatei. Die Speicherung der Visadatei- Nummer ist erforderlich, damit bei späterer Übermittlung von Angaben über die Visaentscheidung eine Zuordnung zu dem bereits im konkreten Visumverfahren anlässlich der Visa beantragung eingerichteten Datensatz in der AZR-Visadatei möglich ist.

Zu Artikel 15 Nummer 3 (§ 8 Abs. 2 AuslDatV)

Die Speicherung von Lichtbild, Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente und der Visadatei-Nummer ist auch in der Visaversagungsdatei erforderlich. Insoweit gelten die Ausführungen zur Visadatei (Artikel 15 Nr. 2b) entsprechend.

Zu Artikel 16 (AZRG-Durchführungsverordnung)

In Artikel 13 wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) ist an diese Gesetzesänderungen anzupassen. Letztendlich handelt es sich um Folgeänderungen, die auf der Aufnahme von zusätzlichen Speichersachverhalten, dem erweiterten Datenzugriff für bestimmte Behörden und der Neustrukturierung der AZR-Visadatei beruhen. Insoweit wird insbesondere die Anlage der Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Artikel 16 Nummer 1 (§ 2 AZRG-DV)

Mit der Änderung des AZR-Gesetzes wird die Visadatei zu einer Visaerteilungsdatei ausgebaut. Nach bisherigem Recht wird bei der Übermittlung von Daten zu einem neuen Visumsantrag jeweils ein neuer Datensatz angelegt, auch wenn zu der betroffenen Person bereits Datensätze bestehen. Dieser Grundsatz soll langfristig nicht aufrechterhalten bleiben. Wie im allgemeinen Datenbestand soll zu jedem Ausländer nur jeweils ein Datensatz in der Visadatei angelegt sein. Das bedeutet: Vor jeder Zuspicherung ist zunächst zu prüfen, ob zu dem Ausländer bereits ein Datensatz existiert, gegebenenfalls sind die Daten dem bestehenden Datensatz zuzuspeichern. Das dient der Übersichtlichkeit des Registers für die Nutzer und letztendlich durch die Beschränkung auf einen Datensatz dem Datenschutz. Die technische Umsetzung erfordert allerdings zeitaufwendige Arbeiten der Registerbehörde. Da aber der Aufbau der Visadatei vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse eilbedürftig ist, ist ein Stufenverfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird die Visadatei in dem in § 29 AZR-Gesetz vorgesehenen Umfang aufgebaut, allerdings unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, dass mehrere Datensätze – wie bisher – zu einem Ausländer bestehen können. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird in einem weiteren Schritt das Verfahren so gestaltet, dass eine Zuspicherung zu erfolgen hat, falls zu dem Ausländer bereits ein Datensatz angelegt sein sollte. Die Verfahrensvorschrift, der das bisherige Verfahren – also die Speicherung mehrerer Datensätze zu einer Person – zugrunde liegt, wird daher so geändert, dass die geschilderte Option ohne weitere Änderung der Durchführungsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 16 Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AZRG-DV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 29 Abs. 1 und der damit verbundenen Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 3 (§ 5 Abs. 4 AZRG-DV)

Auslandsvertretungen haben künftig nicht nur Daten zu Visaanträgen zu übermitteln, sondern mit Abschluss des Visumverfahrens zusätzlich auch Daten zur Entscheidung. Die Vorschrift regelt die Verpflichtung für Registerbehörde und übermittelnde Stelle, Daten über Entscheidungen den Daten zuzuspeichern, die im Rahmen des konkreten Visumverfahrens anlässlich der Visabeantragung gespeichert wurden.

Zu Artikel 16 Nummer 4 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AZRG-DV)**Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 17 AZRG-DV)****Zu aa)**

Folgeänderungen durch Einfügung des neuen Buchstaben d) und durch Erweiterung des Aufgabenkatalogs des Verfassungsschutzes in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG (Artikel 1 Nummer 1).

Zu bb)

Folgeänderung durch Einfügung des neuen Buchstaben d.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 21 und 22 AZRG-DV)

Die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes werden in den Kreis der Empfänger von Daten aufgenommen, die nach § 15 AZR-Gesetz Zugriff auf alle Daten des allgemeinen Datenbestands haben. Sie sind daher bei Übermittlungersuchen, die über die Grunddaten hinausgehen, verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz die Aufgabe zu bezeichnen, für die diese Daten benötigt werden. Der abschließende Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird daher durch diese Änderung ergänzt.

Gleiches gilt für Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die nunmehr nach § 32 AZR-Gesetz auf die Daten der AZR-Visadatei zugreifen dürfen. Auch sie haben bei Übermittlungersuchen nach § 33 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz den Verwendungszweck anzugeben. Der Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird mit dieser Änderung entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 23 AZRG-DV)

Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 23.

Zu Artikel 16 Nummer 5 (§ 19 AZRG-DV)

Zu Buchstabe a (§ 19 Satz 1 AZRG-DV)

Die Änderung beruht auf der Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b (§ 19 Satz 3 AZRG-DV)

Die Regelung stellt klar, dass die Löschungsfrist in der Visadatei erst mit Ablauf des Vierteljahres beginnt, in dem die Daten der Visaentscheidung übermittelt worden sind. Fehlt eine Zuspeicherung dieser Daten, beginnt die Löschungsfrist mit der Speicherung der Daten zur Visaantragstellung.

Zu Artikel 16 Nummer 6 (Anlage Abschnitt I, Nr. 1, Spalte D AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 7 (Abschnitt I, Nr. 4 Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nr. 4, Spalte A Anlage AZRG-DV)**Zu aa) und bb)**

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nr. 4, Spalte C Anlage AZRG-DV)

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nr. 4, Spalte D Anlage AZRG-DV)**Zu aa)**

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu bb)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 8 (Abschnitt I, Nr. 6, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 9 (Abschnitt I, Nr. 7, Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nr. 7, Spalten A und B Anlage AZRG-DV)**Zu aa)**

Die Speicherung über das Bestehen und Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ist für die Feststellung erforderlich, ob ein Ausländer sich als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung erlaubt in Deutschland aufhält. Bisher war die Aufenthaltsgestattung nicht im AZR gespeichert. Weiterhin sieht die Änderung die Speicherung der auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung abgedruckten Nummer vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel aufgedruckten Nummern mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden Fälschungen besser erkennen.

Zu bb)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Anstriche m), n) und o).

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nr. 7, Spalte C Anlage AZRG-DV).

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Anstriche m), n) und o) in Spalte A.

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nr. 7, Spalte D Anlage AZRG-DV

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 10 (Abschnitt I, Nr. 8, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 11 (Abschnitt I, Nr. 9, Anlage AZRG-DV)

Zu Buchstabe a (Abschnitt I, Nr. 9, Spalte A und B Anlage AZRG-DV)

Die Änderung sieht die Speicherung von Nummern der ausgestellten Aufenthaltstitel vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel abgedruckten Nummern mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden Fälschungen besser erkennen.

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nr. 9, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 12 (Abschnitt I, Nr. 10, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 13 (Abschnitt I, Nr. 11, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 14 (Abschnitt I, Nr. 12, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 15 (Abschnitt I, Nr. 13, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 16 (Abschnitt I, Nr. 14, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 17 (Abschnitt I, Nr. 15, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 18 (Abschnitt I, Nr. 16, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 19 (Abschnitt I, Nr. 17, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 20 (Abschnitt I, Nr. 18., Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 21 (Abschnitt I, Nr. 19, Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 22 (Abschnitt I, Nr. 20 Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 23 (Abschnitt I, Nr. 21 Anlage AZRG-DV)

Zu Buchstabe a (Abschnitt I, Nr. 21 Spalte A Anlage AZRG-DV)

Zu aa) und bb)

Folgeänderungen durch Neufassung § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz.

Zu cc) und Buchstabe b (Abschnitt I, Nr. 21 Spalte B Anlage AZRG-DV)
Die Änderungen folgen aus der Einfügung des neuen Buchstaben d).

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nr. 21 Spalte D Anlage AZRG-DV)
Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 24 (Abschnitt I, Nr. 22, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 25 (Abschnitt I, Nr. 23, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 26 (Abschnitt I, Nr. 24, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 27 (Abschnitt I, Nr. 24a Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Anfügung § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 28 (Abschnitt II, Nr. 28 Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Neufassung § 29 Abs. 1; durch Streichung § 29 Abs. 3, durch Neufassung § 30 und durch Änderung § 32 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 29 (Abschnitt II, Nr. 29 Anlage AZRG-DV).

Streichung beruht auf Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nummer 30 (Abschnitt II, Nr. 31, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 17

(Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Diese Änderung ist Folge der Neufassung von § 29d Abs. 2 LuftVG (s. Begründung zu Artikel 19 Nummer 4) und soll den Luftfahrtbehörden das Einholen einer unbeschränkten Auskunft zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung ermöglichen.

Zu Artikel 18

(Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch einen maschinell-automatisierten Datenabgleich mit bestimmten, auf den Störer oder den Täter vermutlich zutreffenden Prüfungsmerkmalen mit Sozialdaten ist eine schnelle Eingrenzung von verdächtigen Personen möglich. Durch die Einbeziehung von Sozialdaten in eine nach Bundes- oder Landesrecht zulässige Rasterfahndung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung wird die Arbeit der in § 68 genannten Behörden wirkungsvoll unterstützt. Durch die Verweisung auf die bundes- und landesrechtlichen Regelungen gelten auch für die Rasterfahndung im Sozialleistungsbe-

reich die dort geregelten Einschränkungen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt. Dies entspricht dem Prinzip der Verantwortlichkeit im Rahmen der Durchführung der Amtshilfe und der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Artikel 19 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Artikel 19 Nummer 1 und Nummer 2 (§ 19b Abs. 1 und § 20a Abs. 1 LuftVG)

Die Neufassung von § 29d LuftVG (s. nachfolgend unter Nummer 4), der die Überprüfung des Personals regelt, das in sicherheitsrelevanten Bereichen der Luftfahrt eingesetzt ist, hat redaktionelle Anpassungen der Vorschriften über die Eigensicherungsmaßnahmen der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen (§§ 19b, 20a LuftVG) zur Folge. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird die bisher in § 29d Abs. 1 geregelte Zutrittsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen, die die sicherheitsempfindlichen Bereiche und Anlagen begrifflich einschließen, nunmehr in § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt. Diese Abtrennung erlaubt auch die Erstreckung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal, sowie auf entsprechend beauftragte Personen.

Weitere Änderungen des § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 sowie des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 19 Nummer 3 (§ 29 Abs. 3 LuftVG)

Die Ergänzung von § 29 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 4a des Bundesgrenzschutzgesetzes (s. zu Artikel 6 Nummer 2) und regelt den Gebrauch einer Schusswaffe an Bord eines deutschen Luftfahrzeugs.

Das Mitführen einer Waffe kann durch dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall gestattet werden (Ausnahme von dem generellen Verbot des § 27 Abs. 1 LuftVG). Durch Änderung von § 29 Abs. 3 LuftVG wird klargestellt, dass der Schusswaffengebrauch den Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen des Bundesgrenzschutzes vorbehalten ist.

Zu Artikel 19 Nummer 4 (§ 29d LuftVG)

Aus rechtssystematischen Gründen wird es bei geringfügiger redaktioneller Überarbeitung für erforderlich gehalten, die Vorschriften über die Zutrittsberechtigung und

die Behandlung der Flughafenausweise (s. § 29d Abs. 1 und Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung) aus § 29d herauszulösen und jeweils in die Vorschriften über die Eigensicherungsmaßnahmen der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen (§§ 19b, 20a) zu übertragen (s. vorzustehend unter Nummer 1). Dies folgt aus der Überlegung, dass das bei Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, sowie beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal, das zwar nicht in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen arbeitet und daher keinen Ausweis benötigt, aber aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen (vgl. § 29d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) zwar zuverlässigkeitsüberprüft werden muss, aber keine Zutrittsberechtigung benötigt. Daher beschränkt sich die Neufassung des § 29d auf die Regelung der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die bei allen in § 29d der bisherigen Fassung genannten Personenkreisen in gleicher Weise durchzuführen ist. Gleichzeitig wird das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal in den Kreis der zu überprüfenden Personen aufgenommen, da dieses aufgrund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat. Dies gilt auch für Personen, die gemäß § 31b Abs. 1 Satz 2 mit einzelnen Aufgaben der Flugsicherung beauftragt werden.

Die Neufassung des § 29d lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 12 b des Atomgesetzes an, die die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Mitarbeitern in kern-technischen Einrichtungen regelt. Die Neufassung legt darüber hinaus fest, dass grundsätzlich immer eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Wesentliche Ausnahmen von der Überprüfungspflicht werden nunmehr in Absatz 1 Satz 3 gesetzlich geregelt. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen sollen durch den Verordnungsgeber in der Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung festgelegt werden (s. dazu unter Nummer 5).

Mit der Neuregelung des § 29d Abs. 1 Satz 1 werden die Luftfahrtbehörden nunmehr gesetzlich verpflichtet, den in Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreis auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Nummer 1 erfasst dabei einen Personenkreis, dem nicht nur gelegentlich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Zutritt zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen gewährt werden soll. Bei der Auslegung des Begriffs „gelegentlich“ durch die Luftfahrtbehörde wird in der Regel ein Zeitraum von ein bis zwei Tagen je Monat in Betracht gezogen werden können, wobei in diesem Fall durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (beispielsweise durch Begleitung von Sicherheitspersonal) die Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der Luftsicherheit auszuschließen sind.

Eine entsprechende Überprüfungsverpflichtung besteht nach Nummer 2, erster Halbsatz, auch für weiteres Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, das zwar keinen Zutritt zu nichtöffentlichen Bereichen erhält, aber aufgrund der Art seiner Tätigkeit die Möglichkeit besitzt, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen. Nummer 2, zweiter Halbsatz, und Nummer 3 erstrecken die Überprüfungsspflicht auf weitere Personengruppen.

Eine Überprüfung ist gemäß Absatz 1 Satz 3 nicht durchzuführen, wenn die Zuverlässigkeit des Betroffenen innerhalb des letzten Jahres aufgrund einer mindestens gleichwertigen Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt worden ist. Jedoch lassen nur Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfallen, weil das Niveau der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG dem der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht adäquat ist. Außerdem wird klargestellt, dass für eine Person, die bereits dem Regime der §§ 9 und 10 und der Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen nach § 17 SÜG unterliegt, in keinem Fall eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d LuftVG durchzuführen ist.

Weitere Einschränkungen und Ausnahmen der Überprüfungspflicht werden durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2b Nr. 4 geregelt (s. nachfolgend unter Nummer 5).

Die Neufassung des Absatzes 2 legt im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung auch die Regelabfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest. Bei Nr. 3 ist die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister vorgesehen, da die Vorlage eines Führungszeugnisses den Sicherheitsanforderungen aufgrund der beschränkten Angaben nicht gerecht wird. Als Folgeänderung wird daher in Artikel 17 dieses Gesetzes (s. nachfolgend) das Zentralregistergesetz geändert, um den Luftfahrtbehörde die unbeschränkte Auskunft zu ermöglichen.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 5 ist eine Folge der Entscheidung, die Vorschrift über die Behandlung der Ausweise in den §§ 19b, 20a zu regeln.

Zu Artikel 19 Nummer 5 (§ 32 Abs. 2b LuftVG)

Die Vorschrift dient bei redaktioneller Anpassung an übliche Formulierungen von Verordnungsermächtigungen der Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der bisherigen Ermächtigung.

Hervorzuheben ist die nunmehr ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens, einschließlich der Zuständigkeiten. Insbesondere in Fällen, in denen Luftfahrt- oder Flugplatzunternehmen oder wie das Flugsicherungsunternehmen Teile ihres Unternehmens oder Betriebs in verschiedenen Bundesländern besitzen, ist eine klare Zuständigkeitsregelung erforderlich, um ein möglichst zentrales Überprüfungsverfahren für alle Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens in einem Bundesland durchführen zu können und damit Verwaltungsaufwand und Kosten zu reduzieren. Entsprechende Festlegungen sind der Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vorbehalten.

Zu Artikel 19 Nummer 6 (§ 58 Abs. 1 LuftVG)

Die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert die Schaffung von Ahndungsnormen gegen den unberechtigten Zugang in die Sicherheitsbereiche von Flughäfen. Dieses Bedürfnis besteht auch für den Fall, dass einem Dritten unberechtigter Zugang zu den sicherheitsrelevanten Bereichen verschafft wird, was bislang nicht geahndet werden kann. Daher wird § 58 Absatz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 20

(Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung)

Zu Artikel 20 Nummer 1 („Energiesicherungsgesetzes 1975)

Mit der Gesetzesänderung wird die Anwendbarkeit des Energiesicherungsgesetzes, das die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sichern soll, erweitert. Die Terroranschläge in den USA haben gezeigt, dass Störungen der Energieversorgung nicht ausgeschlossen werden können, deren Ursachen im Inland liegen. Um auch für diesen Fall bei schweren, nachhaltigen Versorgungsstörungen die Anwendbarkeit des Energiesicherungsgesetzes zu ermöglichen, wird die Einschränkung auf Importstörungen aufgehoben.

Unverändert erhalten bleibt die Bedingung, dass die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

Erst wenn dieses Regulativ versagt, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung Vorschriften über Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Verwendung sowie Höchstpreise aller festen, flüssigen und gasförmigen Ener-

gieträger einschließlich elektrischer und sonstiger Energien erlassen werden. Bereits in Kraft sind die Elektrizitätssicherungsverordnung, die Gassicherungsverordnung, die Mineralölausgleichsverordnung, die Heizöllieferbeschränkungsverordnung, die Kraftstofflieferbeschränkungsverordnung und die Härteaustauschverordnung. Ihre Anwendung muss von der Bundesregierung nach Feststellung der Gefährdung oder Störung durch Verordnung bestimmt werden. Der Vollzug obliegt den Ländern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Zu Artikel 20 Nummern 2 und 3 (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und Gaslastverteilungs-Verordnung)

Mit der Änderung der Grenzen der Gebietslastverteilung zur Elektrizitäts- sowie zur Gaslastverteilungs-Verordnung werden die Lastverteilungsgebiete unter Einbeziehung der neuen Bundesländer auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Artikel 21

(Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 15 enthält die Entsteinerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder herstellt.

Zu Artikel 22

Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Befugnisse der Nachrichtendienste und die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes entfallen fünf Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes. Die entsprechenden Gesetze finden in diesem Fall wieder in ihrer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Fassung Anwendung. Die Befristung durch Absatz 2 soll damit im Ergebnis eine rechtzeitige und intensive Evaluation der mit diesem Gesetz geschaffenen Befugnisse sicherstellen.